Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

Mollenhauer	Materielles Strafrecht und Formen des Vollzugs	189
Grunau	Zur derzeitigen Rechtslage der freiwilligen Kastration beim Vollzug strafgerichtlicher Freiheitsentziehung	193
Köhne	Masturbation unter Freiheitsentzug als pädagogisches Problem	210
Groß	Die Behandlung des Sexualproblems in der Strafanstalt Landsberg am Lech	217
Baumann	Ein Mensch bricht eine Norm	221
Kühler	Die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs im Ausland	224
	Zum Stand der Strafvollzugsreform III	239
Grunau	Bemerkungen zur Rechtsprechung Verzinsliche Anlegung der Arbeitsbelohnung	247

FUR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Materielles Strafrecht und Formen des Vollzuges*

von Wilhelm Mollenhauer

Die Entwicklung des Strafvollzuges in aller Welt geht nahezu gleichmäßig von fast ausschließlicher Nutzung geschlossener Anstalten zu immer größer werdender Bedeutung der Institutionen offener und halboffener Art. Lionel Fox dürfte recht haben, wenn er meint, daß gerade die Offnung des Vollzuges "den Beitrag unserer Generation zum Strafvollzugswesen" darstellt. Dabei zeigt sich immer deutlicher, daß die Entwicklung des Strafvollzuges stets im Zusammenhang mit den Grundtendenzen der Strafrechtspflege gesehen werden muß: Ein Strafrecht, das nur über wenige Maßnahmen ohne Freiheitsentzug verfügt, erfordert heute einen Strafvollzug, bei dem halboffene und offene Formen überwiegende Bedeutung gewinnen. Und umgekehrt: je differenzierter die Maßnahmen des Strafrechts sind, umso mehr verändert sich die Bedeutung der Differenzierung des Vollzuges. Das läßt sich verdeutlichen an der unterschiedlichen Situation, die hinsichtlich der Anwendung differenzierter Vollzugsformen zwischen dem Jugendstrafrecht und dem allgemeinen Strafrecht besteht.

- 1. Im Jugendstrafrecht, also gegenüber Jugendlichen und den ihnen nach § 105 JGG gleichgestellten Heranwachsenden, kann eine Kriminalstrafe überhaupt nur verhängt werden, wenn das Vorhandensein schädlicher Neigungen oder die Schwere der Schuld es erfordern und wenn den schädlichen Neigungen nicht auch mit erzieherischen Maßnahmen (z. B. Fürsorgeerziehung) begegnet werden kann.
- 2. Die immer mit Bewährungshilfe verbundene Strafaussetzung gestattet in weit größerem Maße den Verzicht auf Strafvollstreckung als im allgemeinen Strafrecht. Sie ermöglicht zugleich auch eine wirksamere Erfassung der Täterpersönlichkeit, als es die nicht mit einer Betreuung verbundene Strafaussetzung vermag.

Diese Sachlage kann nicht ohne Konsequenzen für die Anwendung des geschlossenen, halboffenen oder offenen Vollzuges bleiben. Da, wo von vornherein ein offener oder halboffener Vollzug die gebotene Maßnahme sein würde, bleibt im Rahmen des Jugendstrafrechts für die Verhängung der Jugendstrafe eigentlich kein Raum mehr, weil die Anordnung der Fürsorgeerziehung, einer Erziehungsmaßregel nicht diskriminierender Natur, das gegebene Mittel sein würde. Wird aber Jugendstrafe verhängt und vollstreckt, dann wird damit zum Ausdruck gebracht, daß die lockere Form der Heimerziehung, eine offene Form der Behandlung also, nicht geeignet erscheint, dem

^{*} Vorabdruck aus dem in Vorbereitung befindlichen und Prof. Albert Krebs zum 70. Geburtstag gewidmeten Buch "Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug" – (Reihe "Jugend im Blickpunkt"). Die Schriftleitung bringt diesen letzten Aufsatz von Dr. h. c. Wilhelm Mollenhauer, der am 22. 1. 1968 verstorben ist, zu seinem ehrenden Gedenken.

Erziehungsnotstand zu begegnen. In der Regel wird deshalb bei den nach Jugendstrafrecht abgeurteilten und dem Jugendstrafvollzug zugeführten Minderjährigen erst nach sorgfältiger Beobachtung, meist auch erst Erprobung der Belastungsfähigkeit eine Auflockerung des Vollzuges möglich sein. Diese Auflockerung sollte dann allerdings auch bis an die äußerste Grenze des Möglichen durchgeführt werden. Der § 91 des JGG gibt hierzu – erstmalig im deutschen Recht – auch die Rechtsgrundlage. Ein gutes Beispiel dafür, bis zu welchem Grade eine nahezu völlig offene Vollzugsform nicht nur möglich, sondern auch erfolgreich sein kann, bieten die im hessischen Strafvollzug eingerichteten "Fliedner-Häuser".

Für den Teil der Heranwachsenden, der gegenwärtig noch nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt wird, ist die Situation wesentlich anders. Die Fülle der Möglichkeiten, auf eine Straftat mit Erziehungsmaßregeln oder durch Zuchtmittel zu reagieren, fällt weg. Der Anwendung offener und halboffener Vollzugsformen kommt deshalb gerade hier besondere Bedeutung zu. Nun ist kaum anzunehmen, daß die eigentümliche Zwitterstellung, die die Heranwachsenden im gegenwärtigen Strafrecht einnehmen, erhalten bleibt. Aber gleich, ob sich die Reformbestrebungen der deutschen Jugendgerichtsarbeit durchsetzen, die auf eine völlige Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht zielen, oder ob weitergehende Vorstellungen verwirklicht werden können, die auf eine völlige Verschmelzung des Jugendhilfe- und Jugendstrafrechts durch ein "Jugendkonfliktsrecht" gerichtet sind – die Frage nach der zweckmäßigen Reaktionsmaßnahme und der geeigneten Vollzugsform für solche Täter, die sich bei Aburteilung schon der Volljährigkeitsgrenze nähern, bleibt immer ein besonderes Problem, weil hier sozialpädagogische Gesichtspunkte auch auf verfassungsrechtliche Grenzen stoßen.

Die Frage der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit offener Vollzugsformen im Rahmen des Jugendstrafvollzuges wurde hier lediglich unter dem Gesichtspunkt der dieser Institution auch vom Gesetzgeber eindeutig gestellten Erziehungsaufgabe gesehen. Abgesehen von Ausnahmesituationen, etwa im Krieg, ist das im deutschen Jugendstrafvollzug wohl auch immer so gewesen. Anders verhält sich das nun im Strafvollzug an Erwachsenen. Hier sind freie Vollzugsformen zweifellos älter als die Bemühungen, den Strafvollzug insgesamt an der Resozialisierungsaufgabe zu orientieren. Mitunter – das gilt nicht nur für Deutschland – waren es eher merkantile und fiskalische Beweggründe: bestimmte Arbeitsvorhaben konnten mit Hilfe der Arbeitskraft von Gefangenen durchgeführt werden, einem saisonbedingten Mangel an Arbeitskräften, etwa in der Landwirtschaft, ließ sich mit Hilfe von Strafgefangenen abhelfen.

Schon Pestalozzi aber entwickelte, seiner Zeit weit voraus, Vorstellungen von einer Ausgestaltung des Strafvollzuges, die halboffene und offene Formen einbezogen und die in ihren Einzelheiten nicht nur auch heute noch modern, sondern zum Teil schon oder noch in die Zukunft weisend sind. Es bedurfte eben einer geraumen Zeit und einer wechselvollen Entwicklung, bis solche

Vorstellungen zur Grundlage der Vollzugsgestaltung gemacht werden konnten. Immerhin sind inzwischen Umstände eingetreten, die geeignet sind, die Entwicklung schneller voranzutreiben. Dazu gehören kühne Schritte nach vorn, die in unserer Zeit im Ausland, insbesondere in Schweden gemacht wurden, und dazu gehört auch, daß durch die Entwicklung des modernen Verkehrs eine Gruppe von Straftätern im Strafvollzug erscheint, der gegenüber es absurd wird, mit dem Aufgebot von Sicherheitsmaßnahmen zu arbeiten, das dem geschlossenen Vollzug zugehört. Es muß aber vermieden werden, das Problem freier Vollzugsformen lediglich unter dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeitstäter zu sehen, wie das gegenwärtig häufig geschieht. Es reicht weiter, gegenwärtig ohne alle Zweifel, wahrscheinlich aber auch in der Zukunft, d. h. nach dem Inkrafttreten eines neuen Strafgesetzes. Zwar sehen die dafür vorliegenden Entwürfe, und zwar sowohl der Entwurf 62 wie insbesondere aber der Alternativ-Entwurf, darin der strafrechtlichen Gesamtentwicklung folgend, eine erhebliche Erweiterung insbesondere des Maßnahmenkatalogs, aber auch der Strafreaktionen überhaupt vor. Das wird, was im mer von diesen Entwürfen seinen Niederschlag im künftigen Strafrecht finden wird, zu einer Verminderung der Freiheitsstrafen führen, ganz besonders aber wird sich das auf den Umfang der Freiheitsstrafen, die zu verbüßen sind, auswirken. Aber auch dann besteht für den Vollzug weiterhin die Notwendigkeit einer Differenzierung auch hinsichtlich der Vollzugsformen, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Durchführung des Vollzuges in freien Formen von vornherein wie auch unter dem Gesichtspunkt einer progressiven Gestaltung, also im Wege einer allmählichen Auflockerung. Und das gilt nicht nur für den Vollzug von Strafen, sondern auch - und insbesondere - für den Vollzug der mit Freiheitsverlust verbundenen Maßnahmen, von denen das künftige Strafrecht sicher ein Mehr gegenüber dem geltenden Recht bringen wird. Aus einer solchen Entwicklung ergeben sich aber weitreichende Folgen für die Vollzugsgestaltung.

Man wird davon ausgehen müssen, daß es auch künftig im Strafvollzug eine Gruppe von Gefangenen geben wird, für die es ausdrücklicher Bemühungen um ihre "Resozialisierung" nicht bedarf. Auch wenn mit Sicherheit angenommen werden kann, daß diese Gruppe erheblich kleiner sein wird, so wäre es doch wohl utopisch anzunehmen, daß sie ganz verschwindet. Für sie ist der offene Vollzug selbstverständlich. Seine Gestaltung sollte den ihm Unterworfenen deutlich machen, daß an ihrer Verantwortungsbereitschaft nicht gezweifelt wird. Das heißt: auf Sicherheitsmittel kann verzichtet werden; ein Arbeitseinsatz ist in jeder Form, auch im freien Arbeitsleben, möglich; bei der Gestaltung des Gemeinschaftslebens kann der Eigeninitiative ein weiter Spielraum überlassen werden; Aufsicht und Kontrolle können auf ein Minimum beschränkt bleiben. Für die Regelung der Arbeitsentlohnung sind neue Wege zu suchen. Vorbilder dafür sind bereits entwickelt, insbesondere im Strafvollzug des landes Hessen.

Nicht wesentlich anders kann der Vollzug bei einer zweiten Gruppe aussehen,

bei der ebenfalls kein besonderes Bedürfnis für Sicherheitsmaßnahmen besteht, der aber bei der Einübung sozialen Verhaltens oder bei der Verarbeitung von Konflikten geholfen werden muß. Es müßten also sowohl Maßnahmen gruppenpädagogischer und gruppentherapeutischer Art in den Vollzug eingeführt wie auch Einzelfallhilfen und Psychotherapie bereitgestellt werden. Das hat aber nicht nur Konsequenzen hinsichtlich der für einen solchen Vollzug erforderlichen Mitarbeiter, sondern auch für die allgemeine Vollzugsgestaltung. Hier verlieren die reinen Aufsichtsfunktionen an Bedeutung. Die Zahl der "Aufsichtsbeamten" wird also geringer sein können als im geschlossenen Vollzug, ebenso die Zahl der Verwaltungsbeamten. Soweit Arbeitsverhältnisse außerhalb der Institution im Vordergrund stehen - und das ist anzustreben - , gilt das auch für die Werkbeamten. Dagegen werden Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychologen und Therapeuten mehr als bisher benötigt. Sie werden auch stärker als bisher den Charakter solcher Institutionen bestimmen. Der Einbeziehung der Angehörigen in die von diesen Fachkräften zu leistende Arbeit muß dabei besondere Beachtung geschenkt werden. Auch das wird dazu beitragen, den Charakter dieser Institutionen nicht unwesentlich zu verändern. Auf weitere Konsequenzen für den Vollzug, etwa die Schaffung eines der Aufgabe adäquaten Gehäuses, auf die Fragen der baulichen Gestaltung also, auf die Notwendigkeit der Bildung einer der sozialpädagogischen und therapeutischen Aufgabe gemäßen Atmosphäre kann hier nur hingewiesen werden. Hier liegen, viel mehr als im administrativen Bereich, die Aufgaben für den Leiter der Institution.

Auch bei weitgehender Anwendung offener Vollzugsformen bleibt ein Kreis von Gefangenen oder Verwahrten übrig, bei dem eine Vollzugsgestaltung in geschlossener Form zunächst unentbehrlich ist. Die Gründe dafür brauchen hier nicht aufgezeigt zu werden. Handelt es sich dabei um eine Inhaftierung von längerer Dauer, dann besteht bei diesem Personenkreis mindestens die Gefahr einer "entsozialisierenden" Wirkung der Strafe. Ihr zu begegnen ist nur möglich, wenn planmäßig und im Vollzugssystem verankert die Rückkehr in das freie Leben durch eine entsprechende Gestaltung des Vollzuges vorbereitet wird. Seine Auflockerung ist also auch da geboten, wo "maximum security" zunächst geboten ist - oder wenigstens erscheint. Ob eine solche Auflockerung sich stufenweise vollziehen, ob im Einzelfalle also der Weg der Lockerung sich des Übergangs von der geschlossenen Form über die halboffene bis hin zur offenen bedient, das ist dabei keine Frage von wesentlicher Bedeutung. Sehr systematisch wurde eine solche Vollzugsgestaltung für Preu-Ben durch die "Verordnung über den Strafvollzug in Stufen" im Jahre 1929 eingeleitet. Diese Verordnung sah u. a., jeweils für einen größeren Bezirk, sog. "Ausgangsanstalten" vor, in denen erwachsene Strafgefangene mit längeren Strafen für den Rest ihrer Strafzeit aufgenommen und für das freie Leben vorbereitet werden sollten. Völlige Bewegungsfreiheit innerhalb der Anstalt, freie Arbeit in freien Betrieben innerhalb der Stadt, Selbstverwaltung in den Fragen des gemeinsamen Lebens, beratende Mitwirkung eines von den Gefangenen gewählten Vertreters in der Beamtenkonferenz – alles das wurde vor fast 40 Jahren schon praktiziert – und dann 1933 wieder beseitigt.

Zu erörtern bleibt noch, wo und zu welchem Zeitpunkt eine Entscheidung über die zu wählende Vollzugsform getroffen werden sollte. Für den zuletzt beschriebenen Personenkreis ist diese Frage leicht zu beantworten: es kann auf alle Fälle nur eine Vollzugsentscheidung sein, weil sie erst im Laufe der Vollzugszeit getroffen werden kann. Zu überlegen wäre aber auch hier, ob, mindestens bei langen Strafen, die Mitwirkung einer der Anstalt übergeordneten Stelle erforderlich ist. Nicht, wie das leider auch geschieht, um retardierend zu wirken, sondern umgekehrt: um sicherzustellen, daß dieser Frage im Einzelfalle die nötige Beachtung geschenkt wird.

In den Fällen aber, in denen auf einen geschlossenen Vollzug von vornherein verzichtet wird, wäre es denkbar, die Entscheidung darüber entweder dem Gericht oder den Vollzugsbehörden zu überlassen. Manchen Jugendrichter hat es bedrückt, daß er nicht die Möglichkeit besitzt, seinen Vorstellungen entsprechend die jeweilige Vollzugsform selbst zu bestimmen. Dennoch wird es – mindestens gegenwärtig und sicher auch noch für lange Zeit – nicht möglich sein, diese Entscheidung in die Hand des Richters zu legen. Weder verfügt er über die für eine solche Entscheidung notwendige Kenntnis der Vollzugseinrichtungen noch wird im allgemeinen bei Erwachsenen vor der Urteilsfindung eine Persönlichkeitsforschung durchgeführt, die die Grundlage für eine solche Entscheidung bieten würde. Aber auch eine schematische Regelung des Problems durch entsprechende "Vollstreckungspläne" ist unbefriedigend. Mindestens sollte das nicht allein der Weg sein, der im Einzelfalle in den offenen Vollzug führt. Durch eine dem Vollzug vorgeschaltete "Klassifizierung" müßten problematische Fälle überprüft und entschieden werden können. Auf diesem Wege könnte auch der Richter durch entsprechende Vorschläge an dem Auswahlverfahren beteiligt werden.

Zur derzeitigen Rechtslage der freiwilligen Kastration beim Vollzug strafgerichtlicher Freiheitsentziehung 1) 2)

von Theodor Grunau

Die Strafrechtspflege ist erfolgreich, wenn sie den (im Verhältnis zu seiner Tat gerecht) Bestraften davon abhält, erneut straffällig zu werden. Starke Rückfälligkeit ist ein Zeichen für den Mißerfolg der Strafrechtspflege, ein-

Redigierte Fassung eines am 10. 10. 1967 bei dem 6. Kölner Lehrgang zur Fortbildung der Beamten des höheren Vollzugsdienstes gehaltenen Korreferates.

²⁾ Kastrieren (lateinisch castrare = entmannen) hängt mit dem lateinischen Wort castus = keusch zusammen. In manchen kleinasiatischen Kulten der Vorantike und der Antike gab es entmannte Kultdiener. Nur der konnte, so meinte man, den Erd- und Fruchtbarkeitsgöttinnen dieser Kulte als Priester dienen, der ihnen zuvor seine ganze Zeugungskraft opferte und dadurch bei den orgiastischen Kulthandlungen kühl, unberührt und keusch blieb.

schließlich des Strafvollzuges. Zum Teil erklärt sich ein solcher, gegenwärtig unbestreitbarer Mißerfolg aber auch dadurch, daß der Gesetzgeber der Strafrechtspflege Aufgaben stellt, die sie nicht zu lösen vermag. Das gilt z. B. bei einem Teil der Sittlichkeitsdelikte. So ist die Verhängung und der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen solche Sittlichkeitsdelinguenten ganz unbefriedigend, die bis an die Schwelle des Alters rechtschaffen gelebt hatten und nun infolge altersmäßiger Veränderungen (z. B. Arteriosklerose) ihre Restbestände an Geschlechtstrieb gegen Kinder richten. Weiterhin ist die Bestrafung der nicht qualifizierten Homosexualität Erwachsener, vor allem mit Freiheitsstrafen, ein untaugliches Mittel. Durch Einsperren wird ein verkehrter Trieb nicht berichtigt. Vielmehr ist die Einsperrung in einem reinen Männerbetrieb geeignet, ihn zu steigern. Manche der miteingesperrten Heterosexuellen werden infolge des durch die Gefangenschaft aufgestauten (sonst nach Art und Stärke normalen) Geschlechtstriebs für Anbiederungsversuche miteingesperrter Homosexueller anfällig. Selbst bei größtmöglicher Trennung ist ein Zusammentreffen beider Sorten im Gefängnis, z. B. bei der Arbeit, nicht zu vermeiden.

Mit Sexualität und Libido aufgeladen, verlassen Homo- und Heterosexuelle bei der Entlassung die Anstalt, meist mit der Absicht, sich möglichst bald triebentlastend zu betätigen. Diese Situation ist der beste Boden für alsbaldige Rückfälligkeit der von einem entarteten oder überstarken Geschlechtstrieb beherrschten Entlassenen. Besonders gilt dies für die eigentlichen Triebtäter, nämlich gewaltsame Sittlichkeitsverbrecher (Notzüchter, Kinderschänder, Sadisten) sowie für die Exhibitionisten (Schamverletzer).

Seit wenigen Jahren hat sich für diese Delinquenten und auch für Homosexuelle hierzulande wieder die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß wirkliche Abhilfe oft nur durch einen radikalen Eingriff, nämlich die Kastration (Entmannung), geschaffen werden kann. Die Schwere des Eingriffs, der den lebenslangen Verlust der Zeugungsfähigkeit zur Folge hat, erfordert besonders sorgfältiger Klärung der Sach-und Rechtslage.

Kastration ist eine auf die Dauer angelegte Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit eines Mannes mit gleichzeitigem Verlust oder sehr erheblicher Verminderung der Libido (Geschlechtslust).

Nachdem Versuche einer chemischen oder röntgenologischen Kastration sich nicht als hinreichend wirkungsvoll erwiesen haben, verbleibt es bei der chirurgischen Entfernung der Keimdrüsen als der sichersten Methode.

Es gibt eine Kastration aus rein medizinischen Gründen, ohne daß eine Sittlichkeitsdelinquenz vorliegt. Auf sie werde ich an einer Stelle meiner Ausführungen kurz zu sprechen kommen. Uns interessiert nur die Kastration von Sittlichkeitsdelinquenten aus medizinisch- kriminologischen und aus rein kriminologischen Gesichtspunkten.

Seit Kriegsende bis vor wenigen Jahren ist es in der Bundesrepublik Deutschland zu Kastrationen, auch auf freiwilliger Basis, nicht gekommen, wenigstens ist darüber nichts bekannt geworden. Hier wirkte sich die durch das alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 11 ausgesprochene Aufhebung von §§ 42a Ziff. 5, 42k StGB aus. Diese Bestimmungen hatten die zwangsweise Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher vorgesehen. Sie wurden nach 1945 aufgehoben.

Bei der Benutzung der Worte Kastration und kastrieren bedeutet kastrieren die Handlung, Kastration das Ergebnis; Entmannung umfaßt beides.

Wir haben es nur mit der auch im Ausland weithin zulässigen freiwilligen Entmannung zu tun. Sie kommt in Betracht bei gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern und solchen, die es zu werden drohen.

Innerhalb des Vollzuges von Freiheitsentziehungen strafgerichtlicher Art sind zwei Fälle der freiwilligen Entmannung zu bedenken, die Entmannung während des Vollzugs einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung (Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in Sicherungsverwahrung) sowie vor der Verurteilung während der Untersuchungshaft.

Beginnen wir mit dem Begehren der freiwilligen Entmannung in der Untersuchungshaft. Hier hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit einem Urteil vom 13.12.1963³) einen schon durch einen Beschluß des OLG Hamburg JZ 63, 374 vorbereiteten neuen Weg beschritten. In BGHSt. Bd. 1, 66 (im Jahre 1951) hat der BGH das Angebot der freiwilligen Entmannung in der Revisionsinstanz nicht für wesentlich erachtet. Dort hat er zu dem ernstlichen Entmannungswunsch eines als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher verurteilten Sittlichkeitsdelinquenten, der mittels der Entmannung von der Sicherungsverwahrung befreit zu werden wünschte, ausgeführt:

Dieser Wunsch kann die Sicherungsverwahrung nicht hindern. Denn trotz dieses Wunsches ist es ungewiß, ob es zu einer Entmannung kommen wird. Es bleibt deshalb auch unsicher, ob die vom Angeklagten ausgehende Gefahr künftiger Sittlichkeitsverbrechen beseitigt wird. Eine bloß bedingte Möglichkeit aber, daß der Täter sich künftig von ähnlichen Straftaten zurückhalten werde, reicht nicht aus, von der Anwendung der Sicherungsverwahrung abzusehen.

Von dieser Auffassung hat sich der BGH in der Entscheidung vom 13. 12 1963 entfernt. Dort hat er ein Strafkammerurteil gegen einen notorischen Kinderschänder und Exhibitionisten zwar im Schuldspruch bestätigt, aber im Strafausspruch aufgehoben und die Sache an die Strafkammer zurückverwiesen, weil sich die Strafkammer mit dem Wunsch des Angeklagten, sich vor der Hauptverhandlung entmannen zu lassen, nicht auseinander-

³⁾ abgedruckt in der amtlichen Sammlung Bd. 19, S. 201-NJW 64, 1190.

gesetzt habe. Während der BGH in der älteren Entscheidung eine Entmannung während der Untersuchungshaft nicht im Betracht zog, erschien ihm die Erwägung einer solchen Maßnahme während der Untersuchungshaft nunmehr unumgänglich. Er sagt:

Der Angeklagte hatte dem Gericht schon vor der Hauptverhandlung mitteilen lassen, daß er vorhabe, sich entmannen zu lassen. In seinem Schlußantrag hat der Verteidiger diesen Gesichtspunkt in anderer Einkleidung nochmals erwähnt. Das Landgericht hat sich im Urteil damit nicht auseinandergesetzt. Zur Aufklärung des Sachverhalts für die Strafzumessung wäre es aber erforderlich gewesen zu prüfen, ob dieses Vorhaben ernstgemeint und rechtlich zulässig war. Denn bei gerechter Strafzumessung kommt es neben dem Sühnezweck der Strafe darauf an, den Täter durch die Strafe von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Diese Überlegung wirst zunächst die Frage auf: Ist die Entmannung geeignet, neuen ähnlichen Straftaten vorzubeugen? Das schien dem BGH bei der älteren Entscheidung offenbar zweifelhaft. Dort führte er aus, eine bedingte Möglichkeit, daß der Täter sich von ähnlichen Straftaten zurückhalte, reiche nicht aus, um von der Anordnung der Sicherungsverwahrung abzusehen. Das ist inzwischen etwas anders geworden. Die bloß bedingte Möglichkeit hat durch die neueren ärztlichen Erkenntnisse und die größere Bereitschaft der Chirurgen, einen sollchen Eingriff vorzunehmen, hohen Wahrscheinlichkeitsgrad erlangt. Orientiert man sich hinsichtlich des Erfolges der Kastration an der Rückfallziffer, wird man ihr mit Langelüddeke⁴) eine Wirkung zubilligen, die mi**t** keiner anderen Reaktion in diesem Maße erreicht wird. Die Rückfallquote liegt, wie es heißt, bei kastrierten Sittlichkeitsdelinguenten um 30/0. Sie ist höher, je mehr die Persönlichkeit von ihrer Sexualität durchdrungen ist, geringer, wenn die Trieb-Entartung ein Ersatz für eine normale Trieberfüllung ist. Deshalb sind Homosexuelle, auch nach der Kastration, eher einem Rückfall ausgesetzt als z. B. Exhibitionisten. Zwar pflegt durch die Kastration der Trieb zu erlöschen, aber das schließt gerade bei Homosexuellen nicht aus, daß sie sich an oder mit anderen Homosexuellen aus Gefälligkeit oder gegen Entgelt betätigen, auch wenn ihnen durch die Kastration die Geschlechtslust daran abhanden gekommen ist. Auch aus diesem Grunde ist bei Homosexuellen die Rückfallgefahr weniger stark vermindert als bei anderen kastrierten Sittlichkeitsdelinguenten. Bei nicht kastrierten entlassenen Sittlichkeitsverbrechern beträgt die Rückfallziffer 390/0, also mehr als das Zehnfache (noch dazu ohne die erhebliche Dunkelziffer, die bei den Nichtkastrierten sicherlich höher ist als bei den Kastrierten); so Wilfried Rasch

⁴⁾ Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, Berlin, 1963.

in: Fachārztliche Behandlungsmethoden 5). Ähnliche Zahlera nennt Stürup in: Die Behandlung der Sexualkriminalität in Skandinavie**n** 6):

Von 147 kastrierten Delinquenten in Herstedvester (einer dänischen Vollzugsanstalt-d. Verf.) wurden $5 := 3.5^{\circ}/_{0}$) einschlägig rückfällig. 13 $:= 9.2^{\circ}/_{0}$) wurden in anderer Weise kriminell. Von 81 nicht kastrierten Insassen der Anstalt verübten $24 := 29.6^{\circ}/_{0}$) neue Sittlichkeitsdelikte, während $17 := 21^{\circ}/_{0}$) anderweitig straffällig wurden.

In Avereest, einer Anstalt in den Niederlanden, wurden vom 237 zwischen 1938 und 1956 kastrierten Verbrechern bei 22 keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielt: 3 begingen wieder Sittlichkeitsverbrechen, 2 wurden erneuter Sexualverbrechen verdächtigt, während der Rest sich anderer krimineller Handlungen schuldig machte. In Norwegen wurden von 102 Kastrierten nur drei einschlägig rückfällig. Die Erfolgszahlen in dem Westfälischen Landeskrankenhaus in Eickelborn sind nicht so günstig. Dort handelt es sich überwiegend um Homosexuelle. Die Zahl der dort Kastrierten ist aber zu gering, um zuverlässige Schlüsse zuzulassen.

Im ganzen steht fest, daß mit Unterschieden in den Altersstufen Rückfälle bei nicht entmannten Sittlichkeitsverbrechern zehnmal häufiger vorkommen als bei entmannten. Eine Entmannung vor Vollendung des 25. Lebensjahres halten die Arzte keinesfalls für angezeigt, weil eine volle Ausreifung der Persönlichkeit bis dahin nicht gegeben ist, ein Urteil, das übrigens auch für die sonstige Kriminalität nicht bedeutungslos ist. Bei Entmannung nach dem 30. Lebensjahr kann im allgemeinen mit Erlöschen der Libido gerechnet werden. Demnach trifft der Satz der BGH-Entscheidung vom 13. 12. 1963 zweifellos zu:

Nach gegenwärtigen ärztlichen Erkenntnissen könnte die freiwillige Entmannung eine Wiederholungsgefahr u. U. ausschließen oder herabmindern.

Aber kein Arzt wird sich ohne weiteres bereitfinden, lediglich auf Wunsch eines Betroffenen einen solchen Eingriff vorzunehmen. Der Eingriff gilt, wenigstens zur Zeit noch, als äußerstes Mittel, als ultima ratio. Deshalb muß ihm eine eingehende ärztliche Untersuchung und eine Erforschung der kriminellen Persönlichkeit vorausgehen. Der Eingriff wird in der großen Mehrzahl der Fälle begehrt, um eine Milderung der Freiheitsstrafe zu erreichen und auch, um der Sicherungsverwahrung zu entgehen. In der Regel handelt es sich deshalb um einen gefährlichen gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrecher (§ 20 a StGB). Der BGH (1963) sagt daher:

Der Eingriff kann ärztlich von vornherein nur dann als geboten gelten, wenn andere Behandlungsmethoden keinen Erfolg versprechen (Psychotherapie, chemische Verfahren). Auch muß die Fähigkeit,

⁵⁾ in: Sexualität und Verbrechen, Hamburg, 1963. 6) ebd.

den Trieb zu beherrschen, fehlen oder zurnindest erheblich herabgemindert sein. Dies muß sich in einschlägigen strafbaren Handlungen gezeigt haben, oder es muß die dringende Gefahr bestehen, daß es zu solchen Handlungen kommt. Die Entmannung aus dem Verlangen, der normalen sittlichen Anstrengung zur Beherrschung des Geschlechtstriebes zu entgehen, ist unzulässig.

In dem vom BGH behandelten Fall lag die erste Alternative (einschlägige strafbare Handlungen) vor, denn der Angeklagte war mehrfach wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses vorbestraft. In einem dieser Verfahren hatte ein Sachverständiger ausgeführt, seit Anfang 1953 habe sich bei dem Angeklagten ein Hang zum Exhibitionismus gezeigt, der auf einer abnormen Geisteshaltung beruhe. Der Sachverständige bejahte deshalb schon damals Wiederholungsgefahr. Im Hinblick auf diese Vorgeschichte hatte das Landgericht in dem neuen Verfahren den Angeklagten auf seine strafrechtliche Verantwortlichkeit durch den Leiter des Instituts für Sexualforschung an der Universität Hamburg, Prof. Dr. Giese, untersuchen lassen, Dieser kam zu dem Ergebnis, es könne nicht ausgeschlossen werden, daß das Hemmungsvermögen des Angeklagten erheblich vermindert sei. Das bedeutete, daß die Voraussetzungen von § 51 Abs. 2 StGB (verminderte Zurechnungsfähigkeit) zwar nicht erwiesen waren, aber auch nicht verneint werden konnten. Eine solche Sachlage drängt, so meint der BGH, die Frage auf, ob sich nicht an der Strafzumessung etwas ändere, wenn das Anerbieten des Angeklagten verwirklicht würde, sich freiwillig entmannen zu lassen. Bei dem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad des Erfolges dieses Eingriffs habe die Strafe dann vorwiegend nur Vergeltungs-, aber kaum noch spezialpräventiven Charakter. Auch würde der Angeklagte dadurch bekunden, daß er von Straftaten dieser Art abrücke und das ihm Mögliche tue, um sich von dem entarteten Trieb zu befreien. Aus beiden Gründen komme dann möglicherweise eine geringere Strafe und ein Absehen von der Sicherungsverwahrung in Betracht. In dem vom BGH entschiedenen Fall entfiel die Möglichkeit einer Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, weil dafür das Vorliegen der Voraussetzungen von § 51 Abs. 2 StGB hätte bejaht werden müssen. Das war nicht möglich, weil der Sachverständige nur gesagt hatte, es könne nicht ausgeschlossen werden, daß daß die Voraussetzungen von § 51 Abs. 2 vorlägen.

Die zweite Alternative des BGH-Urteils – oder es muß die dringende Gefahr bestehen, daß es zu solchen Handlungen kommt" – zielt im Bereich des Vollzuges von Freiheitsentziehung auf den Fall ab, daß ein nicht einschlägig vorbestrafter Triebtäter wegen einer solchen Tat einsitzt. Ob in diesem Fall bereits eine Kastrierung angezeigt ist, wird stark von dem ärztlichen Gutachten abhängen.

Nun wären aber die Erfolgsaussicht und der Wunsch des Delinquenten, entmannt zu werden, belanglos, wenn die Entmannung rechtlich nicht zulässig wäre. Es ist möglich, daß ein neues Bundesgesetz die rechtlichen Voraussetzungen auf eine neue Grundlage stellt.⁷) Bis dahin gilt folgendes:

Nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. 2. 1935 -RGBl. I 773 - und vom 4, 2, 1936 - RGBl. I 119 - darf die Entfernung der Keimdrüsen bei einem Mann mit seiner Einwilligung vorgenommen werden, wenn sie nach amts- oder gerichtsärztlichem Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen i. S. der §§ 175-178, 183, 223-226 StGB befürchten läßt. Diese Vorschrift ist in Bayern aufgehoben, in Hessen vorläufig außer Kraff gesetzt, in andern Ländern ist es zweifelhaft, ob sie noch gilt. Bei dieser Lage empfiehlt es sich nicht, mit dieser Vorschrift als Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Entmannung zu arbeiten. Der BGH hat deshalb, von Bundesebene betrachtet, von der Anwendung des § 14 Abs. 2 a. a. O. abgesehen und geprüft, ob das Grundgesetz und das StGB einer freiwilligen Kastration entgegenstehen. In Frage kommen Art. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) und Art. 2 (Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit) sowie die Vorschrift des § 226 a StGB:

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

Nur dann kommt bei der Kastration ein Verstoß gegen Art. 2 GG und das StGB in Betracht. Eine Kastration, die ohne die Einwilligung des Betroffenen vorgenommen wird, ist eine schwere Körperverletzung i. S. von § 224 StGB; sie hat den Verlust der Zeugungsfähigkeit zur Folge. Da diese Folge beabsichtigt ist, wird die Tat nach § 225 StGB mit Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren bedroht. Es kommt demnach entscheidend auf die Einwilligung an. Aber sie allein genügt nicht. Trotz der Einwilligung wäre die Entmannung sittenwidrig, wenn nicht ein Sexualdelikt den Anlaß böte und außerdem entweder einschlägige Vorstrafen vorlägen oder wenigstens die dringende Gefahr bestünde, daß es künftig zu ähnlichen Sexualdelikten kommen könnte. Bei diesen Voraussetzungen für die Anwendung des äu-Bersten Mittels darf, wie der BGH sagt, die Kastration nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr muß der Zustand nach dem Eingriff mit demjenigen vor ihm in Parallele gestellt werden. Die Wahrscheinlichkeit ständiger Rückfälligkeit infolge der überstarken Triebentartung mit dem Unvermögen. ausreichende Hemmungsvorstellungen zu entwickeln (§ 51 Abs. 2), bringt den Betroffenen in die Situation, viele Jahre seines Lebens im Strafvoll-

Bis jetzt liegt, wie man hört, im Bundesjustizministerium erst ein vorläufiger Referentenentwurf für ein Kastrationsgesetz vor.

zug und ähnlichen Institutionen zuzubringen. Kann er davor mit seiner Einwilligung durch Kastration bewahrt werden, so dient diese der Menschenwürde, widerspricht ihr jedenfalls nicht.

Zu der Einwilligung ist nun vielerlei zu erwägen. Die Ernstlichkeit der Einwilligung kann nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß es dem Gefangenen in Wahrheit nur darum gehe, entlassen zu werden. Mit Recht sagt hierzu OLG Stuttgart in NJW 68, 1169: "Auch wer einen Erfolg (die Kastration) nicht um seiner selbst willen, sondern deshalb erstrebt, weil er ohne ihn nicht zu dem gewünschten weiteren Ziel (der Entlassung) gelangen könnte, will den Erfolg ernstlich." - In rechtserheblicher Weise einwilligen kann nur der, der die Sachlage in allen wesentlichen Aspekten überschaut und zu beurteilen vermag. Selbst einem Schwachsinnigen mäßigen Grades kann die Bedeutung des Schrittes klargemacht werden. Es ist ärztlich zu prüfen, ob ihm die Bedeutung auf Grund ärztlicher Belehrung klar geworden ist. Ist der Schwachsinn schwereren Grades oder liegt eine andere, in der Wirkung auf die Geschäftsfähigkeit gleichwertige geistige Störung vor, so ist der Betroffene einer Einwilligung nicht fähig. Kann dann die Einwilligung durch einen Personensorgeberechtigten - Eltern, uneheliche Mutter, Vormünder usw. - ersetzt werden? Diese Frage ist zu bejahen, wenn es sich um eine zweifelsfrei medizinische Indikation handelt, also z. B., wenn nach einem Unfall oder wegen Krebs oder einer sonstigen Krankheit die Entfernung der Keimdrüsen bei dem geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Betroffenen medizinisch angezeigt (indiziert) wäre. Die Frage ist ebenso klar zu verneinen, wenn es sich nur um eine kriminologische Indikation handelt, also wenn ein sonst geistig intakter Mann nach einschlägigen Sittlichkeitsdelikten nun wegen erneuter Begehung einer solchen Tat für eine Entfernung der Keimdrüsen in Betracht kommt. Wenn er seine Einwilligung nicht gibt, kommt ihre Ersetzung durch einen Vormund oder sonstigen Personensorgeberechtigten nicht in Betracht. Das würde auf eine zwangsweise Entmannung hinauslaufen und den Vormund mit einer unzumutbaren Verantwortung belasten.

Nun gibt es aber viele Fälle, und sie bilden wohl die Mehrzahl, die zwischen diesen beiden Polen liegen, bei denen sowohl medizinische wie kriminologische Gesichtspunkte im Spiel sind. Die Tendenz geht dahin, den medizinischen Krankheitsbegriff zu erweitern und z. B. eine zu einer Sucht ausgeartete Betätigung des Sexualtriebes und besonders eines abartigen Triebes als krankhaft (psychisch krankhaft) und damit einer Heilbehandlung bedürftig anzuerkennen. Hier sind die Grenzen flüssig. Es ist im Einzelfall fachärztlich zu entscheiden, ob der durch den entarteten Geschlechtstrieb hervorgerufene Zustand Krankheit genannt werden darf. Giese nannte solche Triebtäter Lustkranke, die der Heilbehandlung, notfalls in Form der Kastrierung, bedürfen, vorausgesetzt, daß sie in rechtserheblicher Form eingewilligt haben. Eine Ersatzeinwilligung durch einen

Personensorgeberechtigten kommt auch hier höchstens für den Ausnahmefall in Betracht, daß die Trieb-Entartung die Geschäftsfähigkeit aufhebt. Der BGH brauchte sich in dem Urteil vom 13. 12. 1963 nicht näher mit dem Fragenkomplex "Einwilligung" zu beschäftigen, weil eine rechtserhebliche Einwilligung des Angeklagten bedenkenfrei vorlag. Im übrigen sagt das Urteil zur Frage des Krankheitswertes des entarteten Triebes:

Beeinträchtigt ein an sich äußerlich gesundes Organ, gleichviel welches, allein oder im Zusammenhang mit anderen Organen oder Körperfunktionen den Gesamtorganismus schwer, so liegt, jedenfalls im Rechtssinn, soweit die Prüfung nach § 226a StGB in Betracht kommt, ein Krankheitszustand vor, dessen etwaige Behebbarkeit ärztlich zu prüfen ist. Ist die Ursache der Störung organisch nicht zu belegen, so steht ein solcher Zustand nach der Rechtsprechung des BGH (Bd. 14,30-NJW 60,1393) bei entsprechender Schwere einer Krankheit im ärztlichen Sinne gleich. Kriminal politische Zwekke könnten für sich allein einen solchen Eingriff nicht rechtfertigen.

Soweit der BGH. Das bedeutet, daß die Kastration nach Ansicht des 4. Senats des BGH gegen die guten Sitten verstößt, wenn auf diese Weise nicht eine Heilbehandlung eines krankhaften Zustandes erfolgt. Ein Triebtäter, der seinen Trieb beherrschen könnte, wenn er sich gehörig anstrengte, der also nicht krankhaft gestört ist, kann durch seine Einwilligung in die Kastration deren Sittenwidrigkeit i. S. von § 226a nicht beseitigen. Wir werden sehen, daß diese wichtige Einschränkung in dem später zu erörternden Beschluß des OLG Frankfurt aus 1966 fallen gelassen ist. Man bewegt sich hier auf einem schmalen Grat. Denn schon werden Stimmen laut, die meinen, es komme nur auf die Einwilligung an; die Kastration mit Einwilligung verstoße überhaupt nicht gegen die guten Sitten.

Viel Kopfzerbrechen macht die Frage der Freiwilligkeit der Einwilligung. Hier hatte die Praxis der Vollzugs- und Vollstreckungsbehörden immer die stärksten Bedenken, weil die Situation des Gefangenen, der auf diese Weise die Freiheit sofort oder bald zu erlangen hofft, die Freiwilligkeit mit einigem Zweifel umgibt. Wer frei und von keinem Strafverfahren bedroht ist, wird nicht so schnell zu einem solchen Entschluß kommen wie ein Gefangener. Trotzdem macht im allgemeinen die Tatsache, daß der Antragsteller in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung ist, seinen Entschluß, sich entmannen zu lassen, nicht zu einem unfreiwilligen, weil fast jeder Entschluß auf einer Abwägung von Wahlmöglichkeiten beruht. Aber, ob Gefangener oder nicht, immer ist Voraussetzung einer freiwilligen Einwilligung eine genaue Unterrichtung über die tatsächlichen und möglichen Folgen und die nicht unbedingt völlige Sicherheit der Vermeidung von Rückfällen. Der BGH hält aber Freiwilligkeit auch bei Gefangenen, sogar bei Untersuchungsgefangenen für möglich. Er sagt:

Unerläßliche Voraussetzung der Einwilligung ist es, daß der Betreffende eine zutreffende Vorstellung von der Tragweite des Eingriffs hat und daß er über die Erfolgsaussichten und etwaige Nebenfolgen vorher ausführlich, sachkundig und verständlich unterrichtet worden ist. Sollte sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befinden, so würde dies die Freiwilligkeit der Einwilligung nicht ausschließen, sofern sich das Gericht überzeugt, daß er die Entmannung ernsthaft wünscht. Bei der Beurteilung der Freiwilligkeit einer Entschließung muß die stets vorhandene Abhängigkeit von mitsprechenden äußeren Bedingungen berücksichtigt werden. Jeder Entschluß beruht auf irgendwelchen mitwirkenden Umständen und erstrebt meist einen Zweck. Daher kann auch ein Häftling unter rechtsstaatlichen Verhältnissen (BGH 4,118 - NJW 53,1072) freiwillige Entschlüsse fassen. Der anerkannte Sühnezweck der Strafe beruht geradezu darauf, daß der Bestraffe das Strafübel nicht nur gezwungenermaßen erträgt, sondern kraft freien, unerzwingbaren sittlichen Entschlusses als gerecht hinnimmt und seine Tat auf diese Weise sühnt. Daher wäre es kein unfreiwilliger Entschluß, wenn der Angeklagte die Entfernung der Keimdrüsen auch deshalb wünschte, weil er damit rechnete, daß er dann nicht mehr durch Strafe von der Begehung weiterer Taten abgehalten und daher weniger streng bestraft zu werden brauchte oder, wenn er künflig zu befürchtenden, noch strengeren Straf- oder Sicherungsmaßnahmen vorbeugen will. Solche Bestrebungen, wenn sie ernsthaft sind, müssen auch im Strafverfahren ernstgenommen werden, weil die Bestrafung nicht nur sühnen, sondern auch künftigen Strafverstößen vorbeugen soll.

Soweit der BGH mit dem Verlangen des Angeklagten, seine Tat zu sühnen, d. h., wie der BGH sagt, kraft freien unerzwingbaren sittlichen Entschlusses die Strafe oder Maßregel als gerecht hinzunehmen, die Freiwilligkeit der Einwilligung in die Kastrierung zu belegen sucht, so ist diese Argumentation reichlich idealistisch; denn eine so geartete Sühnebereitschaft ist ein innerer Vorgang, der ebenso gut wahr wie vorgespiegelt sein kann, und findet sich außerdem nur bei einem kleinen Teil der Täter. Normalerweise kann man nur erwarten, daß der Täter abwägt, welches der beiden Übel ihm das geringere dünkt. Allerdings ist die Kastration nicht nur ein Übel; sie hat auch ihr Gutes. Mancher Täter ist dann nicht mehr Sklave seines übersteigerten oder entarteten Triebes. Ihm ist dadurch die Möglichkeit gegeben, diesen Trieb, soweit er überhaupt noch eingeschränkt besteht, zu beherrschen. Er ist wieder ein insoweit nicht in seiner Verantwortlichkeit eingeschränkter Mensch.

Die nach der zitierten Stelle des BGH-Urteils bei jedem Entschluß existierende "Abhängigkeit von entsprechenden äußeren Bedingungen" und sein Beruhen "auf irgendwelchen mitwirkenden Umständen" besteht bei der

Kastration während des schwebenden Strafverfahrens darin, daß der Gefangene vor die Wahl gestellt wird, sich entmannen zu lassen oder eine hohe Strafe und sogar Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einer Heiloder Pflegeanstalt zu riskieren. Es ist unzutreffend, aus dem Umstand, daß die meisten Entschlüsse aus einer Wahlmöglichkeit hervorgehen, zu schlie-Ben, sie seien sämtlich freiwillig. Wenn ein Räuber "Geld oder Leben" ruft oder ein Notzüchter einer überfallenen Frau androht, er werde sie umbringen, wenn sie sich ihm nicht hingäbe, so ist da auch eine Wahlmöglichkeit, aber sicher keine freiwillige Entschließung. Allerdings spielen sich diese Beispiele offensichtlich nicht "unter rechtsstaatlichen Verhältnissen" ab. Aber auch bei der Alternative "Kastrierung oder drohende Sicherungsverwahrung" ist es doch gerade die Frage, ob es noch rechtsstaatlich zulässig ist, jemand vor diese Wahl zu stellen. Denn es handelt sich nicht um einen der vielen alltäglichen Entschlüsse, bei denen es vergleichsweise nicht so wichtig ist, ob man so oder so wählt, sondern um einen Entschluß, der für das restliche Leben eine unabänderliche Tatsache schafft. Voraussetzung für eine Wahl unter rechtsstaatlichen Verhältnissen ist wenigstens, daß

- a) beide Übel feststehen; das ist nicht der Fall, solange das Strafverfahren nicht abgeschlossen ist;
- b) die Initiative nur von dem Betroffenen ausgeht;
- c) das Verfahren über ein solches Verlangen rechtsförmlich geregelt ist.

Die Situation wird gut beleuchtet durch einen von Prof. Kloos, Göttingen, berichteten Fall, in dem ein Triebtäter auf die angebotene Möglichkeit, sich entmannen zu lassen, nicht einging, weil er abwarten wollte, wie hoch die Strafe ausfiel. Als er 4 Jahre Zuchthaus bekam, erklärte er, diese hohe Strafe veranlasse ihn, nunmehr um Kastrierung nachzusuchen. Von da ist es nur ein kleiner Schritt zu einer Strafzumessung eines Strafkammerurteils, mit dem sich der 2. Strafsenat des BGH in einer neuen Entscheidung – 2 StR 384/67 – FAZ vom 10. 11. 1967 – befaßt hat. Auch hier war einem Triebtäter die Möglichkeit einer Kastration angeboten worden und er hatte sie abgelehnt. Der Leitsatz der Entscheidung des BGH lautet:

Bei einem homosexuellen Wiederholungstäter darf nicht strafschärfend gewertet werden, daß er sich nicht durch einen ärztlichen Eingriff entmannen ließ. Der schwerwiegende Eingriff einer Entmannung muß, selbst wenn man ihn für zulässig hält, ganz der freien Entschließung des Angeklagten überlassen bleiben. Dem Betroffenen dürfen keine nachteiligen Folgen daraus erwachsen, wenn er den Eingriff ablehnt oder ihm gleichgültig gegenübersteht.

So weit ist es also schon gekommen. Eine Strafkammer hat keine Bedenken gehabt, die abgelehnte Entmannung als Strafschärfungsgrund in ihr Urteil hineinzuschreiben. Es läßt sich kaum eindrucksvoller die Zweifelhaftigkeit der Freiwilligkeit des Entmannungsentschlusses während des schwebenden Strafverfahrens dartun. Der 2. Sernat des BGH hat das in diesem Einzelfall zurechtgerückt, aber das Grundübel ist damit nicht beseitigt. Vielmehr ist die Freiwilligkeit der Einwilligung in eine Kastration während des schwebenden Strafverfahrens mit Krause⁸) grundsätzlich zu verneinen. Deshalb sollte innerhalb des Strafverfahrens die Frage der freiwilligen Entmannung nur in Ausnahmefällen, etwa nach vorhergegangener klinischer Beobachtung auf den Geisteszustand nach § 81 StPO erörtert werden. Vielmehr sollte das Urteil des BGH Bd. 1, 66 wieder als Richtschnur dienen.

Der Druck des laufenden Verfahrens, das mögliche Ringen um Milderungsgründe, die Abwehr angeblicher Tatumstände, die strafschärfend wirken könnten, die Beschaffung von Entlastungsmaterial, kurz alle die Beanspruchungen eines laufenden Strafverfahrens, sodann vor allem die Ungewißheit über das zu erwartende Urteil, die lähmend auf die für das künftige Dasein zu fassenden Entschlüsse wirkt, verhindern eine ruhige Uberlegung und eine freie Entscheidung des Kastrationsprojektes. Das hat sich grundlegend geändert, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Der Kampf um das Urteil ist beendet. Die quälende Ungewißheit über das Strafmaß ist vorbei. Die Gewichte der beiden Übel, die es abzuwägen gilt, stehen fest. Kein Zeitdruck belastet den Entschluß. Ruhiges Durchdenken der eingehenden ärztlichen Informationen über alle denk baren Folgen des schwerwiegenden Schrittes ist gewährleistet. Auch die Unterrichtung der Ehefrau, wo eine vorhanden ist, kann in ganz anderer Weise vorgenommen werden. Denn auch sie wird während eines schwebenden Verfahrens weit bedrängender vor die guälende Wahl gestellt, ob sie sich zutraut, mit der zu erwartenden Impotenz ihres Mannes zu leben. Wenn das Urteil gesprochen ist, weiß sie, wie lange sie ihn ohnehin entbehren müßte. Es kommen noch einige Gesichtspunkte unwesentlicherer Art hinzu, die gegen eine Entmannung während des laufenden Strafverfahrens sprechen. Nach Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention wird bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Es ist zu bedenken, daß die durch eine Entmannung während des Verfahrens vorgenommene Selbstzufügung eines Ubels einen großen Teil der gerichtlichen Strafe vorwegnimmt und ersetzt. Das ist mit der erwähnten gesetzlichen Unschuldsvermutung nicht recht in Einklang zu bringen.

Weiterhin setzt die Kastrierung eines Untersuchungsgefangenen seine Verbringung in eine Krankenanstalt voraus. Dazu bedarf es der Zustimmung des Haftrichters nach Nr. 57 UVollzO. Aber auch der Eingriff selbst bedarf seiner Genehmigung, solange er geeignet sein könnte, den Haftzweck zu gefährden. Z. B. könnte durch eine Kastration, die ja den ge-

⁸⁾ Freiwilligkeit und Strafmilderung bei Kastration, Mschr. Krim. 1967, 240, bes. 250.

samten psychosomatischen Zustand des Angeklagten verändert, eine etwa notwendige andere ärztliche Untersuchung (z. B. auf den Geisteszustand zur Zeit der Tat) erschwert werden.

Und schließlich: Wer trägt während der Untersuchungshaft die Kosten des Eingriffs, der Nachbehandlung usw.? Wenn es sich um eine Heilbehandlung handelt, wie sie das BGH-Urteil vom 13. 12. 1963 für die Zulässigkeit des Eingriffs voraussetzt, kommt während der Untersuchungshaft die Vollzugsanstalt als Kostenträger in Frage. Dem könnte entgegengehalten werden, daß die Vollzugsanstalt nur zur Behandlung von Krankheiten im ärztlichen Sinn verpflichtet ist und überdies der Eingriff im Interesse des Betroffenen auf dessen Wunsch erfolgt, so daß man ihn selbst als verpflichtet ansehen muß, die Kosten zu tragen. Der Gefangene selbst wird dem entgegenhalten, er erspare durch seinen schwerwiegenden Selbsthilfe-Akt zur sozialen Wiedereingliederung der Justiz die Kosten für viele Hafttage, Schießlich kommen noch die Krankenkassen und die Sozialämter als Kostenträger in Betracht, letztere unter dem m. E. entscheidenden Gesichtspunkt der Hilfe für Gefährdete (§ 72 des Bundessozialhilfegesetzes). Die zweckmäßigste Lösung der Kostenfrage wäre m. E. de lege ferenda auf der Basis von § 13 Abs. 2 des in seiner Gültigkeit umstrittenen Erbgesundheitsgesetzes zu suchen. Z. Z. sind es wohl im wesentlichen die Landessozialämter, welche die Kosten der Kastration von Untersuchungsgefangenen und bedürftiger nichtinhaftierter Sexualdelinguenten übernehmen. Selbstverständlich ist zuständig das Landessozialamt des Wohnsitzes, nicht das des Ortes der begangenen Tat.

Über die Zulässigkeit und Voraussetzungen einer freiwilligen Entmannung während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung ist eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 11. 10. 1966⁹) ergangen.

Sie hat zum Gegenstand das Verlangen eines Sicherungsverwahrten, eines Triebverbrechers, entmannt zu werden. Die Vollzugsbehörde hat dem Verlangen, dessen Ernsthaftigkeit der Antragsteller durch einen mißglückten, aber durchaus zielstrebig unternommenen Versuch, sich selbst zu kastrieren, unterstrichen hatte, nicht stattgegeben, weil

- a) eine gesetzliche Ermächtigung, einen solchen Eingriff innerhalb einer Vollzugsanstalt vorzunehmen, in Hessen nicht bestehe,
- b) eine Beurlaubung aus der Sicherungsverwahrung zum Zwecke der Vornahme einer Kastration dem Zweck der Sicherungsverwahrung widerspreche.

Auf den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 fl. EGGVG hat das OLG Frankfurt entschieden:

⁹⁾ abgedruckt in der Beilage zum "Vollzugsdienst" Nr. 3/67, S. 15 f.

- 1. Der Zweck der Sicherungsverwahrung besteht darin, die Allgemeinheit vor dem Täter nach Verbüßung der Strafe zu schützen. Läßt sich dieser Zweck durch eine weniger einschneidende Maßnahme als die Sicherungsverwahrung erreichen (z. B. durch besondere Auflagen), so ist auch in einem solchen Fall der Zweck der Unterbringung erreicht, und der Betroffene hat einen Rechtsanspruch darauf, unter Anordnung derartiger Maßnahmen bedingt entlassen zu werden (OLG Düsseldorf, NJW 59, 830).
- 2. Aufgrund des allgemeinen Ziels des Strafen- und Maßregelvollzugs, den Rechtsbrecher wieder in die Gesellschaft einzugliedern, hat ein Sicherungsverwahrter einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm die Möglichkeit zur Schaffung dieser Voraussetzungen eingeräumt wird, wenn sie rechtlich zulässig und für die Vollstreckungsbehörde zumutbar ist und wenn dadurch der Zweck der Sicherungsverwahrung erreicht wird.
- Ein Sicherungsverwahrter hat daher bei Vorliegen folgender Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Kastration (Entfernung der männlichen Keimdrüsen):
 - a) Der nach einhelliger Rechtssprechung (BGHSt 1, 66; 19, 201; OLG Hamburg JZ 63, 374) materiellrechtlich zulässige operative Eingriff muß im konkreten Fall das einzige erfolgversprechende ärztliche Mittel sein, um den Betroffenen von einem abartigen Geschlechtstrieb zu befreien.
 - b) Der Eingriff darf lediglich aufgrund einer rechtlich erheblichen Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden; eine solche Einwilligung liegt nur dann vor, wenn der Betroffene infolge sorgfältiger ärztlicher Belehrung eine zutreffende Vorstellung von der Tragweite des Eingriffs hat; sie wird durch Willens- oder Denkstörungen ausgeschlossen. An die Prüfung der Freiwilligkeit sind aufgrund des Vollzugs der Unterbringung strenge Anforderungen zu stellen.
 - c) Der Vollzugsbehörde muß es zugemutet werden können, die Kastration des Betroffenen zu ermöglichen. Zumutbar ist dies dann, wenn der Eingriff innerhalb des Vollzugs (im Anstaltskrankenhaus) durchgeführt werden kann.

Den Rechtsanspruch stützt der Senat auf Nr. 57, 244 Abs. 2 DVollzO. Im übrigen folgt der Beschluß weitgehend dem bereits vorgetragenen Urteil des BGH in Bd. 19, 201 ff. Nur den Ausführungen des BGH darüber, daß eine überstarke oder abartige Triebhaftigkeit, die zu Sittlichkeitsverbrechen führt, krankhaft sei, folgt das OLG nicht. Es sagt:

Ob es sich allerdings bei der Kastration mit dem Ziel, den Betroffenen von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, um die Behebung einer Krankheit handelt, wie BGH Bd. 19, 201 ausführt, mag zweifelhaft sein, kann aber dahinstehen, weil aus Gründen der guten Sitten kein Einspruch dagegen erhoben werden kann, daß ein Rechtsbrecher mit einer derartigen Veranlagung sich mit Hilfe der Kastration von einem abartigen Trieb und den damit verbundenen sozialen und psychischen Belastungen befreit, dadurch insoweit nicht mehr als Rechtsbrecher in die Erscheinung tritt und so der Gefahr dauernder SV oder weiterer Bestrafung entgeht.

Damit verläßt das OLG Frankfurt die Grundlage, an der BGHSt. Bd. 19, 201 festhält. Nach ihr handelt der Arzt, der den Eingriff vornimmt, nur dann nicht sittenwidrig, wenn er damit eine Heilbehandlung (einer durch entsprechende Straftaten bewiesenen überstarken oder entarteten Triebhaftigkeit, unter der der Betroffene leidet) vornimmt. Von großem praktischen Wert dürfte diese Differenz nicht sein; in dem vom OLG Frankfurt entschiedenen Fall litt der Betroffene unter seiner Veranlagung mindestens so stark, wie es in dem Fall des BGH-Urteils gefordert erscheint. Theoretisch sind aber Konsequenzen denkbar, die wohl erwogen werden müssen. Sieht man von dem Erfordernis eines Zustandes von Krankheitswert ab, so nähert man sich der Ansicht, die Kastration sei allgemein zulässig, wenn nur eine rechtserhebliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Es wird interessant sein, zu erfahren, wie sich der künftige Gesetzgeber zu dieser Frage stellt.

In der Frage, wer die Kosten einer freiwilligen Kastration während des Vollzuges einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung zu tragen hat, gibt es keinen Zweifel. Es handelt sich dann um eine resozialisierende Vollzugsmaßnahme ärztlicher Art, die in einer öffentlichen Krankenanstalt oder auch in einer vollzugseigenen chirurgischen Krankenanstalt vorgenommen wird. Die Kosten trägt die Vollzugsbehörde, es sei denn, es werde dem Gefangenen gestattet, auf eigene Kosten einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Das setzt voraus, daß der Gefangene die Mittel hierfür hat und sich vorher schriftlich verpflichtet, die Kosten des beratenden Chirurgen bis zu einem zwischen diesem und dem Gefangenen ebenfalls vorher zu vereinbarenden Betrag als Höchstbetrag zu begleichen. Dieser Betrag wäre in der Zahlstelle auf dem Konto des Gefangenen zu sperren (Nr. 118 Abs. 3 DVollzO).

Ich bin nicht der Meinung, daß durch die Verschiebung einer Entmannung aus der Zeit des Strafverfahrens in die Zeit des Strafvollzuges der Betroffene benachteiligt wird. Bis jetzt ist es nicht völlig sicher, ob der Trieb durch den Eingriff soweit zurückgedämmt wird, daß kein einschlägiger Rückfall vorkommt. Die Wirksamkeit des Eingriffs kann erst nach etwa halb jähriger Beobachtung und Nachbehandlung ärztlicherseits mit ziemlicher

Sicherheit festgestellt werden. Es geht nicht an, eine Untersuchungshaft aus diesem Grund fortdauern zu lassen. Auch wäre es sicher in den meisten Fällen bedenklich, den Angeklagten für die Operation und die Zeit der Beobachtung und Nachbehandlung in Freiheit zu setzen. Während des Strafvollzugs läßt sich das alles sachgemäß und ohne Zeitdruck abwickeln. Wenn dann in aller Sorgfalt festgestellt ist, daß der Verurteilte keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, kommen die gesetzlich oder im Wege der Gnade vorgesehenen Möglichkeiten zur Abkürzung der Strafe oder der Maßregel in Betracht. Außerdem ist folgendes wichtig: Der Eingriff verändert die psychosomatische Verfassung des Betroffenen beträchtlich; er hat möglicherweise körperliche oder seelische Schwierigkeiten. Bei vorzeitiger Entlassung aus dem Strafvollzug oder aus einer Maßregel können besondere Pflichten auferlegt werden. Hier ist an eine überwachende Betreuung der Betroffenen durch ärztliche Instanzen zu denken.

Als Leiter einer Untersuchungshaftanstalt würde ich also im Rahmen des Zulässigen dahin streben, die Kastrierung eines Untersuchungshäftlings möglichst zu vermeiden. Viel kommt dabei auf den Arzt der Anstalt an. Er hat den Gefangenen, der einen solchen Wunsch äußert, über die Tragweite eines derartigen Eingriffs zu belehren, und zwar verhandlungsschriftlich. Er muß sich zu der Frage äußern, ob nicht andere triebdämpfende Mittel ausreichen und ob er sich bereits in der Untersuchungshaft ein Urteil darüber bilden konnte, ob der Angeklagte bei gehöriger Anstrengung nicht in der Lage ist, sich wenigstens so weit zu beherrschen, daß kriminelle Triebtaten unterbleiben, ferner ob der Untersuchungsgefangene in der ungewissen, ihn bedrückenden Situation der Untersuchungshaft überhaupt in der Lage ist, eine rechtlich erhebliche Einwilligung zu geben, und wenn ia, ob der Arzt eine in solcher Situation abgegebenen Einwilligung als freiwillig ansieht. Nach meiner Meinung können während der Untersuchungshaft diese Fragen nur in dem Sonderfall angemessen abgeklärt werden, wenn der Untersuchungsgefangene gemäß § 81 StPO zur Untersuchung auf den Geisteszustand in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder einer psychiatrischen Klinik bis zu sechs Wochen untergebracht wird.

Im Strafvollzug dagegen scheint mir die Situation wesentlich entspannter und die Aussicht für eine zutreffende Beurteilung von Willenskraft und Triebstärke, von Ernsthaftigkeit der Einwilligung, von der Einwilligungsfähigkeit und ihrer Freiwilligkeit unvergleichlich besser zu sein als während der Untersuchungshaft.

Auf einen Punkt muß schließlich noch hingewiesen werden: Wenn der Triebtäter, der entmannt zu werden wünscht, verheiratet ist (oder auch in einem eheähnlichen Verhältnis lebt), sollte eine Entmannung nur ins Auge gefaßt werden, wenn der Antragsteller und dann auch ein erfahrener Arzt die Frau über die Folgen des beabsichtigten Eingriffs aufgeklärt und möglichst ihr Einverständnis herbeigeführt haben. Sie muß wissen, daß ihr Mann dann wahrscheinlich nicht mehr fähig ist, den ehelichen Verkehr auszuüben oder auch Ersatzhandlungen mit Lust vorzunehmen. Entsprechendes gilt, wenn der Entmannte etwa beabsichtigt, eine Ehe einzugehen; die Frau muß vorher wissen, was ihr versagt bleibt.

Daß auch der Antragsteller selbst genau unterrichtet werden muß, welche körperlichen und geistig-seelischen Folgen die Kastration hat oder haben kann, soll hier noch einmal unterstrichen werden, weil die insoweit zu beachtenden Förmlichkeiten im Rechtsgebiet der Bundesrepublik noch nicht hinreichend abgeklärt sind. Schriftliche Antragstellung, schriftliches Bekenntnis über die ärztliche Belehrung und über die Aushändigung eines entsprechenden Merkblattes sollten unabdingbare formelle Voraussetzungen für den Eingriff sein. Hier auf Einheitlichkeit hinzuwirken scheint mir auch eine der Aufgaben der geplanten bundesgesetzlichen Regelung zu sein. Während z. B. OLG Stuttgart NJW 68, 1169 darüber hinwegsieht, daß ein Antragsteller es ablehnt, den Empfang eines Merkblattes über die Entmannung und ihre Folgen schriftlich zu bestätigen, weil er nach Ansicht des Senats hierüber aufgeklärt ist, sagt eine Entscheidung des OLG Hamm vom 16, 11, 1967 – 1 VAs 109/67 –, es sei ein legitimes Interesse der Vollzugsbehörden, durch die besondere Form der Zustimmungserklärung (zu der Kastration) die Voraussetzungen eines vollgültigen Nachweises dafür zu schaffen, daß sich der Betroffene in uneingeschränkter Kenntnis der Folgen frei zu diesem Eingriff entschlossen hat.

Die Arbeit beschränkt sich, soweit wie möglich, auf die rechtlichen und sozialen Gesichtspunkte, die bei der freiwilligen Kastration bedeutsam sind. Die eigentlichen ärztlichen und medizinischen Aspekte bleiben ärztlicher Darstellung vorbehalten.

Literatur

Krause, Freiwilligkeit und Strafmilderung bei der Kastration, Mschr. Krim. 1967, 240 ff.

Lange, Richard, Bestrafung und Behandlung von Rechtsbrechern nach künftigem deutschen Strafrecht, in: Internationale Verbrechensbekämpfung, Wiesbaden, 1960. Langelüddeke, Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, Berlin, 1963.

Rasch, Fachärztliche Behandlungsmethoden, in: Sexualität und Verbrechen, Hamburg, 1963.

Schmidt, Eberhard, JZ 64, 296; 65, 374.

Schwalm, Med.Klin. 1963, S. 1976, und 1964, S. 1520.

Stürup, Die Behandlung der Sexualkriminalität in Skandinavien, in: Sexualität und Verbrechen, Hamburg, 1963.

Rechtsprechung: BGH St 1, 66, 19, 201 - NJW 64, 1190, 14,30 - NJW, 60, 1393. OLG Hamburg JZ 63. 374. OLG Stuttgart NJW 68. 1169.

Masturbation unter Freiheitsentzug als pädagogisches Problem

von Harald Köhne

Wenn im folgenden die Masturbation*) im Jugendalter und ihre besondere Problematik im Zusammenhang mit Freiheitsentzug erörtert wird, dann geschieht dies mit der Absicht, zum tieferen Verständn is der seelischen Situation des jungen Rechtsbrechers beizutragen und darüber hinaus einige erzieherische wirksame Vollzugsmaßnahmen i. S. des § 91 JGG aufzuzeigen. Dabei beschränken wir uns auf männliche Jugendliche und Heranwachsende, weil – abgesehen von ihrer zahlenmäßigen Bedeutung gegenüber dem weiblichen Täteranteil – die gefühlsmäßigen Grundlagen und erzieherischen Konsequenzen des männlichen Masturbationsverhaltens sich von den entsprechenden Bedingungen bei weiblichen Inhaftierten in wesentlichen Zügen unterscheiden.

T.

Bei der Masturbation handelt es sich normalerweise um eine Verhaltensform, die aufs engste mit dem Jugendalter, d. h. der Reifezeit im Rahmen der körperlich-seelischen Entwicklung des Menschen verknüpft ist. Die mit Abschluß der Kindheit einsetzende Reifezeit bedeutet für den jungen Menschen eine Begegnung mit mannigfaltigen und bis dahin unbekannten Problemen, die diesem Zeitabschnitt häufig krisenhafte Züge verleihen.

Besonders die ersten Stufen des Jugendalters (Vorpubertät, Pubertät) beinhalten den Zwang zur Auseinandersetzung mit neuartigen Erlebnisformen, die ganz vorwiegend aus der veränderten körperlichen Situation zu verstehen sind. Im Mittelpunkt der physischen Reifung steht — neben schubartiger Zunahme des Längen- und Breitenwachstums, Entwicklung der Reifezeichen, Stimmwechsel — die Ausbildung der mit dem Geschlechtsbereich zusammenhängenden körperlichen Merkmale und Funktionen. Entsprechend finden wir im seelischen Bereich eine heftige Steigerung des Geschlechtstriebes. Im Unterschied zur vorherigen kindlichen Situation stellt dieser Trieb nunmehr einen eigenständigen Persönlichkeitsbereich dar, dessen Dynamik an die Geschlechtsorgane gebunden ist und dessen Zielrichtung zunehmend auf den andersgeschlechtlichen Mitmenschen hin festgelegt wird.

In der so veränderten Situation des beginnenden Jugendalters — J. J. Rousseau sah in ihr die "zweite Geburt" — steht der junge Mensch unserer zivilisatorischen Hochkultur in einem nicht zu unterschätzenden Konflikt: einerseits drängt es ihn, sich angesichts der erreichten Fortpflanzungsfähigkeit in biologisch zweckvoller Weise geschlechtlich zu betätigen, andererseits untersteht er den geltenden sozialen Verhaltensnormen, repräsentiert durch die Erwartungen von Elternhaus, Schule, kirchlichem Einflußbereich etc., nach denen vorehe-

^{*} Masturbation (lat.): Onanie, geschlechtliche Selbstbefriedigung

liche Intimbeziehungen, noch dazu bei Jugendlichen, unzulässig sind. Die für uns geradezu selbstverständlichen Reifungskrisen des Jugendalters sind im wesentlichen als Zivilisationsphänomen zu verstehen. Kulturanthropologische Untersuchungen haben gezeigt, daß unter bestimmten Kulturen, denen jegliche Form der Tabuisierung oder Reglementierung im Geschlechtsbereich unbekannt ist, die Reifezeit ohne die in der westlichen Gesellschaft üblichen Spannungen im Verhalten der Jugendlichen (z. B. erhöhte Gefühlslabilität, Auflehnung gegen – besonders elterliche – Autorität) zu verlaufen pflegt.¹) Lange Zeit betrachtete man Sturm und Drang der Reifungsjahre als unvermeidliche Folge der physiologischen Entwicklungsphase. Heute überwiegt die Ansicht, daß das "schwierige" Verhalten Jugendlicher aus einer doppelten Belastung herrührt, der diese Jugendlichen ausgesetzt sind: der Zwiespalt zwischen Übernahme der Verantwortung des Erwachsenen bei andauerndem untergeordneten Status und anhaltendem Verbot der Geschlechtsbetätigung zu einer Zeit, in der die physiologische Reifung das vorhandene geschlechtliche Interesse zu einem starken Begehren steigert.²)

Da für den Reifenden auf Grund konventioneller Hemmungen eine normale Triebbefriedigung grundsätzlich nicht in Frage kommt, bietet sich ihm ein Ausweg in Form der Masturbation. Obwohl die gesellschaftlichen Normen auch diesem Verhaltenstyp mit Ablehnung begegnen, ist es erwiesen, daß die Mehrzahl der Vorpubertierenden und Pubertierenden beiderlei Geschlechts, dabei Jungen häufiger als Mädchen, davon Gebrauch machen. Angesichts der Tatsache, daß ein derart hoher Anteil von Angehörigen bestimmter Entwicklungsstufen die Masturbation ausübt (Schätzungen des Gesamtanteils masturbierender männlicher Jugendlicher schwanken zwischen 70 und 99 Prozent³), erscheint es bemerkenswert, wie häufig erfahrungsgemäß auch heute noch Fehleinstellungen in der Beurteilung dieses Verhaltens bei Eltern, Erziehern und nicht zuletzt auch Strafvollzugspraktikern anzutreffen sind. Eine episodische, entwicklungsspezifische Masturbation, i. S. der oben erwähnten Voraussetzungen als "Notonanie" ausgeübt, ist zwar in biologischer Hinsicht verfehlt, statistisch dagegen ist sie normal. Gesundheitsschädigend ist sie nicht.

Dagegen können spezielle masturbatorische Verhaltensformen durchaus negative Folgen haben (s. u.), jedoch handelt es sich bei derartigen Fällen um deutliche Abweichungen von entsprechenden "normalen Reaktionen" im Jugendalter.

Abwegige Formen der Masturbation, die nachteilige Auswirkungen haben können, liegen dann vor, wenn diese Verhaltenstechnik im Übermaß ausgeübt wird, ferner, wenn die Selbstbefriedigung nicht auf die Reifezeit beschränkt

¹⁾ Hartley, 1955, S. 148. 2) vgl. Kluth, 1965. S. 131.

³⁾ Beer, 1963, S. 115 und Remplein, 1958, S. 422

bleibt, sondern im Erwachsenenalter beibehalten wird, und schließlich, wenn sie mit gleichgeschlechtlichen Partnern wechselseitig durchgeführt wird.

Diese unterschiedlichen Formen seien im folgenden kurz erörtert:

1. Zur exzessiven Masturbation:

Der Tatbestand des exzessiven Masturbierens ist dann gegeben, wenn die Häufigkeit der Ausübung ganz entschieden das Maß dessen übersteigt, was unter Berücksichtigung der natürlichen Regelungsprozesse im hormonalen Bereich noch verständlich erscheint. Derartige Fälle ergeben sich meist aus hochgradig gesteigerter sexualbetonter Phantas ietätigkeit, die zeitweilig zwanghafte Züge annehmen kann und den körperlichen Erregungszustand geradezu erzwingt. Dadurch kann die allgemein phasenübliche Häufigkeit von durchschnittlich 3-4mal wöchentlich4) auf die gleiche Anzahl oder mehr pro Tag ansteigen. Wenn, wie in der Situation des Freiheitsentzuges, die Möglichkeiten zur Ablenkung und damit zur Neutralisierung sexueller Assoziationen erheblich eingeschränkt sind, vergrößert sich die Wahrscheinlichkeit einer Häufigkeitszunahme. Eine derartige andauernde Überreizung des zugehörigen nervösen Apparates wird nach einiger Zeit in einen Zustand gesteigerter allgemeiner nervöser Labilität einmünden. Solche neurasthenische Veränderung setzt die Erholungsfähigkeit des Individuums herab, was mit vegetativer Unausgeglichenheit und daraus resultierenden psychischen Unruhezuständen, Schlafstörungen, körperlicher Mattigkeit und ähnlichen Symptomen verbunden ist. Andererseits tritt erschwer end hinzu, daß wegen der häufigen nächtlichen Masturbationshandlungen Schlafdauer und -tiefe beeinträchtigt werden, was wiederum die neurasthenische Entwicklung begünstigt. Als objektive Folge dieses Teufelskreises zeigt sich meist eine Verschlechterung von Leistungsmerkmalen wie Konzentrationsfähigkeit, Arbeitssorgfalt und Leistungsmotivation.

2. Zur prolongierten Masturbation:

Bei diesem Verhalten hat sich die Masturbation als Technik der Spannungsreduktion verfestigt, sie ist nicht mehr eine vorübergehende Erscheinung innerhalb des Streubereiches alltäglicher Entwicklungssymptome, sondern wird auch nach Ablauf des Jugendalters beibehalten. Hier liegt die Gefahr in der Gewohnheitsbildung: die inneren Widerstände, die anfangs der Selbstbefriedigung als einer mehr oder weniger bewußt als unnatürlich abgelehnten Handlungsweise entgegenstehen, verringern sich stetig. Die Ersatzbefriedigung gewinnt zunehmende Eigengewichtigkeit. Dies bedeutet für die normale psychosexuelle Weiterentwicklung und Reifung eine Behinderung bzw. Stagnierung. Die natürliche biologische Triebfeder für die Suche nach dem Geschlechtspartner wird ihrer eigentlichen Aufgabe enthoben, das Bemühen um Möglichkeiten zur Begegnung mit dem anderen Geschlecht läßt nach. Andererseits entsteht diese Prolongierung überwiegend aus bereits vorliegenden psychischen Komplikationen, die schon im

⁴⁾ Beer, S. 115

Jugendalter einen zwanglosen Umgang mit dem anderen Geschlecht erschwert oder vereitelt haben.

Auch bei dieser Form des Geschlechtsverhaltens besteht die Problematik einer Verquickung von Ursache und Wirkung. Der circulus vitiosus führt dazu, daß das Individuum immer mehr von dem ursprünglichen Triebziel abgelenkt wird, sein Befriedigungsverhalten Selbstzweckcharakter anzunehmen beginnt und damit zu einer "Ersatz"-Befriedigung im eigentlichen Sinne wird.

Die prolongierte Masturbation kann — worauf hier nicht näher einzugehen ist — in Abweichungen von den geschilderten Bedingungen bzw. mit zusätzlichen Verhaltensmerkmalen auftreten (Masturbation neben angemessener Sexualbetätigung bzw. der Gelegenheit dazu, z. B. innerhalb der Ehe. Masturbation als gelegentliche Kompensation bei vorübergehend fehlender Möglichkeit zum GV, z. B. infolge von Krankheit des Partners, Strafverbüßung. Dauernde Beteiligung von Schuldgefühlen. Verringerte allgemeine psychische Belastbarkeit i. S. herabgesetzter Frustrationstoleranz auf Grund einer Irradiation der habituellen triebmäßigen Widerstandsschwäche auf weitere Verhaltensbereiche: Gewöhnung auf der ganzen Linie an den "Weg des geringsten Widerstandes" etc.), — gemeinsam ist jedoch allen Varianten das Merkmal einer psychosexuellen Retardierung und Kontaktstörung, deren besonderes Ausmaß vom jeweiligen Einzelfall abhängt.⁵)

3. Zur mutuellen Masturbation:

Läßt man die ausgeprägt homosexuellen Partnerschaftsverhältnisse unberücksichtigt, die an keinen bestimmten Alters- oder Reifungsspielraum gebunden sind, so findet man mutuelle Masturbation fast nur zu Beginn der Reifezeit. Auch die abgeschwächte Form der gemeinschaftlich - nicht wechselseitig - ausgeübten Masturbation betrifft vorwiegend infantile Persönlichkeiten mit überreizter sexueller Phantasietätigkeit, deren Triebziel noch keine endgültige Fixierung an das andere Geschlecht erfahren hat. Die Bereitschaft zu mutuellen Handlungen kann durch äußere Bedingungen wie z. B. Unterbringung in Internatsschule, Heim, Gemeinschaftshaft o. ä. zusätzlich begünstigt werden. Die Gefahr ist nicht auszuschließen, daß in solchen Begegnungen Individuen, deren Triebziel noch nicht eindeutig festliegt, in ihrem Sexualverhalten auf gleichgeschlechtliche Partnerschaft geprägt werden. Damit ist die Grundlage zu einer psychogenen Homosexualität geschaffen, an deren Entstehung konstitutionelle Faktoren beteiligt sein können. Werden noch rechtzeitig pädogogische Korrektivmaßnahmen von außen her und selbsterzieherische Gegenkräfte wirksam, so kann es bei einer Episode im Leben des jungen Menschen bleiben, andernfalls verfestigt sich die naturwidrige Einstellung. 6) Dem letztgenannten Reak-

⁵⁾ vgl. Schelsky, 1955, S. 71. 6) Remplein, S. 426 f.

tionstyp kommt in Unterschied zu den beiden vorher erwähnten insofern eine besondere, auch strafrechtliche Bedeutung zu, als andere, evtl. zufällig anwesende Teilnehmer durch verführerische Ma nipulationen, die womöglich über die wechselseitige Masturbation noch erheblich hinausgehen, hinsichtlich ihrer normalen geschlechtlichen Erlebnis fähigkeit dauernden Schaden erleiden können.

Aus Gründen der Anschaulichkeit beschränken wir uns auf die Darstellung der drei Reaktionstypen. Selbstverständlich sind darüber hinaus verschiedenste Verhaltenskombinationen, auch unterschiedlicher gradueller Abstufung, innerhalb des abnormen masturbatorischen Verhaltensbereiches möglich.

Π.

Daß von den meisten Jugendlichen im Strafvollzug Selbstbefriedigung mehr oder weniger häufig geübt wird, kann kaum ernsthaft angezweifelt werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle dürfte es sich dabei um die als normale Entwicklungserscheinung beschriebene Notonanie handeln. An dieser Feststellung kann auch die Tatsache nichts ändern, daß solche jungen Menschen zum Teil bereits über die für die entwicklungstypische Masturbation in Frage kommenden Altersstufen hinausgewachsen sind: wenn man berücksichtigt, daß die psychische Reifeverzögerung ein charakteristisches Merkmal der Verwahrlosung darstellt, lassen sich masturbatorische Handlungen auch bei den sog. Heranwachsenden häufig als unbedenkliche Durchgangserscheinungen interpretieren. Eine große Bedeutung kommt darüber hinaus der Haftsituation zu, in der sich der Mensch damit abzufinden hat, abgeriegelt von der Außenwelt mit ihrem komplexen Reizangebot in weitgehender sozialer Isoliertheit zu leben. Angesichts der bei zahlreichen jungen Rechtsbrechern feststellbaren undifferenzierten und reizabhängigen Persönlichkeitsstruktur wiegt der Zwang zur Einschränkung des Sozialkontaktes, zumal bei Einzelunterbringung, um so schwerer. Hier liegt für den Inhaftierten die Möglichkeit nahe, das Defizit an allgemeinen Erlebnisreizen unwillkürlich durch eigene Reizmanipulationen in Form der Selbstbefriedigung, zu der eine erregte Phantasie beflügelt, zu kompensieren.⁷) Als weiteres Faktum ist zu berücksichtigen, daß der Anteil derer, die bereits über praktische sexuelle Erfahrungen verfügen, gemessen an der Gesamtpopulation der Jugendlichen entsprechender Altersstufen recht hoch ist. Diesen Menschen fällt der Zwang zum Verzicht auf normale geschlechtliche Betätigung verständlicherweise besonders schwer.

Die angeführten Faktoren der seelischen Retardierung, Haftsitutation und geschlechtlichen Früherfahrung dürften die weitaus meisten Fälle von Masturbation unter Freiheitsentzug als einfühlbare und risikolose Entlastungsmaßnahmen – vergleichbar der Notonanie sozial unauffälliger Jugendlicher – er-

⁷⁾ Hofmann, 1967, S. 94 ff.

scheinen lassen. Neben diesen unvermeidlichen wie pädagogisch unproblematischen Verhaltensentgleisungen finden sich jedoch unter Haftbedingungen nicht selten auch solche masturbatorische Aktionen, die besondere Beobachtungen erfordern.

Exzessive Selbstbefriedigung bedarf zur Vermeidung der erwähnten Risiken dringend erzieherischer und darüber hinaus ärztlicher Hilfeleistung, um von außen her eine zeitweilige psychophysische Ruhigstellung zu bewirken. Von erzieherischer Seite wird man, neben allgemeinen Gegenmaßnahmen (s. u.). versuchen, im Rahmen organisatorischer Möglichkeiten und sofern von der Persönlichkeitsbeurteilung des Betreffenden her zu rechtfertigen, das Angebot an Erlebnisreizen zu erweitern. Beispiele: Verlegung in eine für die zugrunde liegende erzieherische Absicht geeignete Gemeinschaftsunterbringung; positive Veränderung der Arbeitsanforderungen; Betrauung mit Sonderaufgaben; vor allem der Versuch, eine feste emotionale Beziehung zu einer für die Wahrnehmung pädagogischer Aufgaben besonders qualifizierten Persönlichkeit innerhalb der Vollzugsanstalt herzustellen, die - ggf. in Zusammenarbeit mit der psychologischen Fachkraft – über vertiefte Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit eine allmähliche Ablösung von den überwertigen Wunschphantasien ermöglicht. In ähnlicher Weise dürften sich - neben der Klärung des neurologischen und allgemeinmedizinischen Befundes – die besonderen Hilfestellungen in Fällen prolongierter Masturbation gestalten. Liegen Informationen über das Auftreten mutueller Handlungen vor, bedarf es selbstverständlich der Sofortmaßnahmen einer Auseinanderlegung und fast immer auch Einzelunterbringung der Beteiligten. Auch in derartigen Fällen ist es aus erzieherischer Sicht geboten, die solchem abwegigen Verhalten zugrunde liegende besondere Motivation bei allen Mitwirkenden zu klären, um - sofern von der Triebstruktur her noch möglich — einer Verfestigung gleichgeschlechtlicher Neigungen entgegenwirken zu können bzw. ein Umsichgreifen solcher Erscheinungen innerhalb der Vollzugsanstalt zu unterbinden.

Welche Maßnahmen sind – von den erwähnten Reaktionsmöglichkeiten auf die Extremfälle abgesehen – im organisatorischen Rahmen des Untersuchungshaft- bzw. Strafvollzuges geeignet, die zweifellos unerwünschte, aber unvermeidliche "normale" Masturbation in Schranken zu halten und dadurch der Gefahr einer Extremisierung zu begegnen? Hier ist vor allem vertiefte sachgerechte Belehrung über die verschiedensten Probleme des Geschlechtsbereiches von Bedeutung⁸), woran auch die Tatsache nichts ändert, daß die meisten jungen Straftäter bereits einschlägige Erfahrungen gewonnen haben, denn diese Erfahrungen erstrecken sich ganz vorwiegend auf die praktisch-technische Seite des Geschlechtslebens. Nicht selten ist ein erschreckender Mangel an Kenntnissen selbst über elementare Zusammenhänge wie weiblicher Zyklus und Organbau, Schwangerschaft und Geburt, Möglichkeiten der Empfängnis-

⁸⁾ vgl. Kleiner, 1965, S. 329 ff.

verhütung u. ä. festzustellen. Mit Hilfe planmäßiger nachholender Geschlechtserziehung kann möglicherweise noch ein Abbau der bei Verwahrlosten häufig anzutreffenden primitiv-puberalen Erlebnisstruktur erreicht werden. Eine positiv veränderte Einstellung zum Geschlechtsbereich bedeutet Immunisierung gegen die Gefahr abnormer Übersteigerung des Masturbationsverhaltens. Darüber hinaus bieten sich ablenkende erzieherische Maßnahmen an: gruppenpädagogische Unternehmungen verschiedenster Art: Unterricht: ggf. sportliche Betätigung, die zudem gesunde physische Auslastung ermöglicht; literarpädagogische Betreuung durch spannenden und lehrreichen Lesestoff, der zugleich die sexualbetonte Affektivität neutralisiert; seelsorgerisches Gespräch.9) Bestimmte hygienische Mindestanforderungen dürften in diesem Zusammenhang wichtig sein: saubere Bekleidung, insbesondere Unterwäsche, gesonderte Schlafkleidung für die Nacht statt Tagesunterwäsche, ausreichend Gelegenheit zu gründlicher Körperreinigung mit Hilfe geeigneter sanitärer Anlagen, ordentliches Toilettenpapier als zivilisatorische Selbstverständlichkeit. – allgemein Gewöhnung an erhöhte Sauberkeit, wodurch die Selbstbefriedigung unwillkürlich den Charakter des Unhygienischen annimmt. Indem man, mit der erwähnten pädogogischen Intention, den jungen Menschen verstärkt auf sein äußeres Erscheinungsbild aufmerksam macht, ja sogar seine natürliche Eitelkeit anspricht, können Widerstandskräfte gegen die Masturbation geweckt bzw. verstärkt werden, und zwar ohne das Risiko belastender Schuldgefühle. Daß unbequeme bzw. zu enge Kleidung im Bereich der Genitalien einen ungünstigen Reizfaktor darstellt, sollte nicht übersehen werden. Gesundheitliche Uberlegungen richten sich auf die in vorliegendem Zusammenhang positive Wirkung reizarmer Kost und die nachteilige Wirkung langdauernder Sitzhaltung (Blutandrang zum unteren Körperbereich). Ferner kann die sittliche Einflußnahme von seiten der Mithäftlinge auf den Jugendlichen im Rahmen organisatorischer Einwirkungsmöglichkeiten beachtet und erforderlichenfalls geändert werden (z. B. verstärkte Aufsicht, Verlegung). Besonders angesichts des Problems der negativen Einflüsse in der Gemeinschaftszelle sind weitere anstaltsreformerische Bemühungen notwendig. 10)

Vollzugspädagogische Mißgriffe wie unbemerktes Beobachten eines Masturbierenden mit nachfolgenden moralischen Vorwürfen, womöglich in sarkastischer oder ironischer Form geäußert, bedeuten keine Lösung, sondern eine Vertiefung des Problems. Um immerhin zu vermeiden, daß das leidige, aber praktisch unumgängliche Entwicklungsphänomen Selbstbefriedigung in bedenkliche Fehlreaktionen umschlägt, bedarf es vor allem der vorurteilsfreien und wissenschaftlich aufgeklärten Einstellung aller Verantwortlichen, die um Resozialisierung des Gestrauchelten bemüht sind. Auch und gerade im Falle der Masturbation gilt es, die natürliche Würde des Menschen zu achten.

vgl. Hofmann, S. 160; Lattke, 1962, S. 318; Mollenhauer, 1964, S. 393;
 Zilius, 1965, S. 342; Köhne, 1968. 10) Hofmann, S. 197 f.

Literatur:

Beer, U. (19632): Familien- und Jugendsoziologie. Neuwied/Rh. - Berlin.

Hartley, E. L. und Ruth E. Hartley (1955): Die Grundlagen der Sozialpsychologie. Berlin.

Hofmann, Th. (1967): Jugend im Gefängnis. München.

Kleiner, D. (1965): Sexualpädagogische Gruppengespräche mit erziehungsschwierigen Jugendlichen im Heim. In: Beiträge zur Gruppenpädagogik. 1965 Haus Schwalbach, Wiesbaden.

Kluth, H. (1965): Jugendgefährdung als soziales Phänomen. In: Röhrs, H. (Hrsg.) (1965): Die Jugendfrage – eine erzieherische Aufgabe. Frankfurt a. M.

Köhne, H. (1968): Das Diskussionsgeschehen im Abriß. Metho dische und funktionale Aspekte des p\u00e4dagogisch angewandten Gruppengespr\u00e4chs. Sozialp\u00e4dagogik 10. Jahrg. (im Druck). G\u00fctersloh.

Lattke, H. (1962): Sozialpädagogische Gruppenarbeit. Freiburg i. B.

Mollenhauer, W. (1964): Die erzieherische Kraft des Strafvollzugs. In: Bornemann, E. und G. v. Mann-Tiechler (Hrsg.) (1964): Handbuch der Sozialerziehung Bd. 3. Freiburg i. B.

Remplein, H. 1958): Die seelische Entwicklung des Menschen im Kindes-

und Jugendalter. München/Basel.

Schelsky, H. (1955): Soziologie der Sexualität. Reinbek b. Hamburg. Zilius, E. (1965): Fragmente aus der Arbeit eines Anstaltspsychologen. ZsStrVo 14. Jg. H. 6.

Die Behandlung des Sexualproblems in der Strafanstalt Landsberg am Lech von Elmar Graß

Es wird die Frage aufgeworfen, mit welchen Maßnahmen dem Sexualproblem in der Strafanstalt Landsberg am Lech begegnet wird.

Bei einer täglichen Durchschnittsbelegung von rund 550 Gefangenen (Strafhaft und Untersuchungshaft) im Jahre 1967 waren rund 310 Gefangene bis 30 Jahre und rund 120 Gefangene 30 bis 40 Jahre alt. Die weitaus überwiegende Zahl der Gefangenen also besteht aus jungen und damit in der Regel besonders vitalen, auf der Höhe auch der sexuellen Triebkraft stehenden Männern. Daß es sich bei ihnen zugleich auch um Menschen handelt, die ihre Triebkräfte oft nicht genügend im Zaume halten können, ergibt sich ohnehin aus der Tatsache der Straffälligkeit, die vielfach das Ergebnis eines mangelnden charakterlichen Hemmungsvermögens ist. Daraus läßt sich ersehen, daß in der hiesigen Vollzugsanstalt die sexuellen Probleme eine hervortretende Rolle spielen.

I.

Die Maßnahmen, mit denen diesem Problem in der hiesigen Praxis begegnet wird, lassen sich untergliedern in ambivalente, d. h. gleichermaßen den Bereich des Sexus als auch andere Seinsbereiche beeinflussende Maßnahmen

und in solche, die ausschließlich auf den Sexualbereich abgestellt sind. In beiden Gruppen kann man wiederum unterscheiden zwischen generell angewandten und speziell im Einzelfall angesetzten.

- Zu den einschlägigen ambivalenten Maßnahmen generellen Charakters gehören vornehmlich alle diejenigen, die den Körper, den Geist und die Seele des Gefangenen möglichst umfassend und tiefgreifend beschäftigen sowie seinen Beziehungen zum Sexualpartner im Rahmen des geltenden Rechts Rechnung tragen.
 - a) Hierzu gehört zunächst der Arbeitseinsatz, der möglichst intensiv und auf breiter Basis außerhalb der Anstaltsmauern und im Freien erfolgt. Von den rund 550 Gefangenen arbeiteten 1967 bis zu 200 außerhalb der Anstaltsmauern, wobei bis zu 110 Gefangene nur unter sogenannter gelockerter Aufsicht standen.
 - b) Dazu tritt ein breit gefächertes Angebot an Freizeitbeschäftigungen in der Gruppe oder allein, einschließlich der Abhandlung lebenskundlicher Themen sowie Sport und Ballspiel. Die Anstalt verfügt über ein Schulgebäude mit Freizeiträumen, Turnraum und Bastelräumen. Was auf diesem Sektor noch dringend gebraucht wird, ist ein Sportplatz mit Schwimmbecken.
 - c) Sehr wesentlich ist die gebotene Möglichkeit der seelsorgerischen, ärztlichen, psychologischen, pädagogischen und fürsorgerischen Betreuung. Die Anstaltsgeistlichen, der Anstaltsarzt, der Anstaltspsychologe und Anstaltslehrer (ein Anstaltsfürsorger fehlt leider noch) warten nicht, bis der Gefangene mit seinen Schwierigkeiten kommt, sondern sie suchen ihn auf, wenn sich Anzeichen für irgendwelche unliebsamen Haftreaktionen zeigen.
 - d) Schließlich gehören dazu: die Zulassung und Förderung des Schriftund Besuchsverkehrs mit Ehefrauen, Verlobten, ggf. auch mit sonstigen Lebensgefährtinnen. Jeder Strafgefangene darf im Regelfalle an diese Partner einmal wöchentlich schreiben. Die eingehenden Briefe dieser Personen unterliegen grundsätzlich keiner zahlenmäßigen Beschränkung. Ferner wird die monatliche Besuchszeit generell verlängert von 15 auf 30 Minuten (Besuche durch Frauen werden allerdings stets überwacht):

die Zulassung des Austausches von körperlichen Zärtlichkeiten anläßlich der Begrüßung und der Verabschiedung beim Besuch, z. B. Händedruck, Umarmung, Küssen;

die Schaffung einer gelockerten Atmosphäre beim Besuch durch freundliche Gestaltung des Besuchsraumes und Reduzierung der erforderlichen Trennungseinrichtungen auf das unbedingt erforderliche Maß. z. B. Vorhänge, Blumen- und Bilderschmuck, normale Tischhöhe, Frennungsvorrichtung auf dem Tisch lediglich in Form einer niedrigen Glasscheibe;

- die Zulassung von Lebens- und Genußmittelpaketen zum Geburtstag und zum Weihnachtsfest und von Freizeitmaterialpaketen bei Bedarf; der Besitz von Lichtbildern der Frau bzw. Verlobten sowie eines Andenkengegenstandes von geringem Geldwert.
- 2. Eine ambivalente Maßnahme mit individueller Zielrichtung kann die Gewährung von Urlaub aus der Strafhaft, die sogenannte Strafunterbrechung. sein. Diese wird im Gnadenwege gewährt, und zwar auf unbeschränkte Zeit durch den Generalstaatsanwalt und bis zu 6 Tagen durch den Anstaltsleiter. Nur die letztere Art wird hier behandelt. Nach dem baverischen Gnadenrecht ist diese Maßnahme allerdings nur zulässig, wenn ein Mitglied der Familie des zu zeitlicher Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen schwer erkrankt oder verstorben ist. Zweifelsohne wird im Falle einer solchen Strafunterbrechung aber neben dem normierten Zweck unausgesprochen auch dem sexuellen Bedürfnis des Gefangenen nach einem Zusammensein mit dem Geschlechtspartner Rechnung getragen, falls nicht gerade diesen die Krankheit oder der Tod getroffen hat. Diesem Umstand – wiederum unausgesprochen – besondere Rechnung zu tragen, halte ich sogar für wichtig. Zu diesem Zwecke lasse ich die Strafunterbrechung möglichst am Montag enden, so daß der Beurlaubte nicht der vielleicht übermächtigen Versuchung ausgesetzt wird, sich eine illegale Verlängerung seiner Freiheit über das nächste Wochenende zu verschaffen. Im Jahresdurchschnitt fallen hier 15 bis 20 solcher Strafunterbrechungen an. Die weitaus überwiegende Zahl der Beurlaubten kehrt freiwillig und pünktlich zurück.
- Als speziell auf den Sexualbereich des Gefangenen abgestellte Maßnahme wird generell praktiziert:
 - a) Die Schaffung einer zwar nicht sterilen, aber doch an direkten sexuellen Anreizen möglichst armen Anstaltsatmosphäre. Zu diesem Zwecke werden schriftliche und bildliche Darstellungen sowie Filme und Fernsehsendungen mit stark erotischer Tendenz dem Gefangenen vorenthalten. Das geht aber nicht so weit, daß beispielsweise die in den Tageszeitungen enthaltenen Fotos und Filmreklamebilder oder die Schlager im Radio der Zensur zum Opfer fallen;
 - b) ferner werden zu Anstaltsbesichtigungen grundsätzlich nur Männer zugelassen. Wenn Frauen, auch weibliche Bedienstete, in die Anstalt kommen, dann nur in dezenter Kleidung.
- Speziell zur Bekämpfung von sexuellen Nöten im Einzelfall angewandte Maßnahmen sind:
 - a) Aussprache mit dem Anstaltsgeistlichen, -arzt, -psychologen, -lehrer über die bestehenden Sexualschwierigkeiten.
 - b) Verabreichung beruhigender Medikamente durch den Anstaltsarzt.

- c) Herbeiführung zusätzlichen bzw. Hilfe bei der Anknüpfung gestörten Schrift- und Besuchsverkehrs mit der Ehefrau oder der Verlobten; Erweiterung des regulär zugelassenen Ausmaßes des Schrift- und Besuchsverkehrs mit diesen; Ermöglichung von Besuchen, wenn die Partner beide inhaftiert sind; Zulassung der Eheschließung in der Strafhaft (hierzu bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde); Abhaltung des Besuchs in einem intimer wirkenden Raum und unter Überwachung und Mitsprache des Anstaltsgeistlichen oder -psychologen; Zulassung eines Ferngesprächs, z. B. wenn Selbstmord eines Partners zu befürchten ist; vereinzelt auch Aufsuchen der aussprache- und ratbedürftigen Ehefrauen oder Verlobten durch einen geeigneten Bediensteten oder eine von der Anstalt ersuchte geeignete Person (z. B. Heimatpfarrer, Familienfürsorgerin).
- d) Zuweisung einer die sexuelle Triebkraft abreagierenden schweren körperlichen Arbeit, möglichst im Freien; Gewinnung für eine vom Sexualtrieb ablenkende Freizeitbeschäftigung (z. B. Musik, Basteln, Turnen, Fremdsprache, Berufsausbildung).
- e) Im Falle der Homosexualität: räumliche Trennung der Partner, die eine Gefahr füreinander bedeuten.
- f) Anwendung adäquater Disziplinarmaßnahmen bei groben und offenkundigen, insbesondere Anstoß erregenden sowie das Strafrecht tangierenden Verfehlungen auf sexuellem Gebiet.

П.

Entsprechend der in der Bundesrepublik wohl allgemeinen Übung und Rechtslage wird die Zulassung unüberwachter Besuche zwischen den Partnern oder die Gewährung von Urlaub zur Behebung der in der Sexualsphäre begründeten Schwierigkeiten in der hiesigen Anstalt nicht praktiziert. Hierzu kann ich also nur meine Meinung äußern. Nach meiner Ansicht ist gerade die allen Gefangenen bewußte Tatsache, daß als unausweichlicher Bestandteil der Freiheitsstrafe jedem in gleicher Weise die Entbehrung des Geschlechtsverkehrs auferlegt ist, ein bedeutsames und wirkungsvolles Mittel zur Bewältigung des Sexualproblems im Strafvollzug überhaupt. Unüberwachter Besuch durch den Partner oder Urlaubsgewährung wären aus diesen oder jenen Gründen für einen großen Teil der Gefangenen unmöglich. Damit liefe es bei einer solchen Einführung zwangsläufig auf eine unterschiedliche Behandlung der Gefangenen hinaus. Mit dem Verständnis der "benachteiligten" Gefangenen für diese Unterschiede gerade in einer menschlich so tief einschneidenden Frage darf man nicht rechnen. Die Lage dieser Gefangenen würde nur noch schwezer und das Sexualproblem insgesamt noch verschärft. Auf die vielschichtigen Schwierigkeiten, die mit der Frage des "Sexualbesuches" oder des "Sexualurlaubs" für den Bereich des Strafvollzugs an Jugendlichen oder an Frauen noch zusätzlich verknüpft wären, braucht man nicht eigens einzugehen, weil diese auf der Hand liegen.

Ein Mensch bricht eine Norm

Konfliktsituation und abweichendes Verhalten bei Jugendlichen *

von Anneliese B a u m a n n

Auf welchen Ursachen beruht die Gesetzesübertretung, wie kann man sie verhindern? Mit diesen Fragen setzte man sich bei dem Lehrgang zum Thema "Ein Mensch bricht eine Norm" leidenschaftlich auseinander. Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen referierten vor Juristen als Jugendrichter, Jugendstaatsanwälten, Oberlehrern an Strafvollzugsanstalten, Bewährungshelfern und ehrenamtlichen Mitarbeitern in Organisationen des DPWV für Straffälligenhilfe. Die Leitung hatte der inzwischen verstorbene Erziehungsdirektor a. D. Wilhelm Mollenhauer, der es hervorragend verstand, Gegensätze zu überbrücken und richtig einzuordnen. "Wie befangen war ich doch bisher in den Wertvorstellungen meiner Gesellschaftsschicht und wie ungerecht gegenüber den Angehörigen anderer Gruppen", so äußerte sich am Schluß des Lehrgangs einer der Teilnehmer. Kann man sich für die gemeinsamen Bemühungen ein besseres Ergebnis wünschen?

Die Norm im strafrechtlichen Sinn

Mit dem Wesen der Norm im strafrechtlichen Sinn setzten sich sowohl Dr. Neises vom Seminar für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik, Frankfurt, als auch Regierungsdirektor Dr. Böhm, Leiter der Hessischen Jugendstrafanstalt Rockenberg, auseinander. Neises bezeichnete eine solche Norm als verbindliche Verhaltensregel, Böhm nur als Spielregel. Beide wiesen auf die Abhängigkeit des Norminhalts von Kulturkreis, Land und Klima hin, in dem sie gilt. ("Man findet kein Recht, das nicht durch das Klima verändert würde", sagte schon Don Pascal.) Professor Klaus Mollenhauer von der Universität Kiel wies zudem auf die in den verschiedenen Schichten eines Volkes vorhandenen unterschiedlichen Normen und Wertvorstellungen hin.

Man schrieb der Gesetzesnorm die Aufgabe zu, die gegenwärtigen gesellschaftlichen Strukturen und Machtpositionen zu konservieren. Das Mißbehagen der Offentlichkeit an der Bestrafung der KZ-Täter erklärte sich Böhm durch die Tatsache, daß sich diese Täter an die damals geltenden Spielregeln gehalten hätten. "Keineswegs schützt unser Strafgesetzbuch nur absolute Werte", sagte Böhm gegen den heftigen Protest einiger Teilnehmer. Und außerdem biete unser Strafgesetzbuch einen recht widerspruchsvollen Schutz, wie man am Beispiel des straffrei bleibenden Zigarettenfabrikanten sehen könne, dessen Produkte eindeutig als gesundheitsschädlich gelten.

Neises betonte aber auch die entlastende Bedeutung der Norm für den Menschen. Die Übernahme des allgemeinen Verhaltensmusters ermögliche es ihm,

^{*} Thema eines Lehrganges im Wilhelm-Polligkeit-Institut des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Frankfurt/Main, vom 2. – 7, 10, 1967.

die Alltagssituation zu bestehen, ohne viel nachdenken zu müssen, ohne ständig zur Entscheidung gezwungen zu sein. In der besonderen Situation aber könne die Norm zum Ausgangspunkt für die eigene Entscheidung werden, weil der Inhalt der Norm in der Regel elastisch sei. So ähnlich äußert sich auch Professor Wallraff ("Ethische Normen des sozialen Verhaltens", in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1/1968, S. 4 ff.): "Sobald bestimmte Mindestrücksichten erfüllt sind, schreiben sie (gemeint sind die ethischen Leitlinien) nicht eine Verhaltensform vor, lassen vielmehr die Wahl. Eine Wahl die der Handelnde nach seinem persönlichen Wertbewußtsein zu treffen und die er persönlich zu verantworten hat."

Wie kommt es zur Übertretung der Norm?

Aus Schwäche, meinte Böhm. Daher störte ihn die Formulierung "Ein Mensch bricht eine Norm" bei dem Gedanken an den Straffälligen, den Dutzendtäter. Ein solcher Mensch tritt nach seiner Beobachtung der Strafnorm niemals aktiv gegenüber, er will ihre Gültigkeit nicht bewußt in Frage stellen. Er "übertritt" eine Norm.

Neises sah als wichtigsten Grund für die Normübertretung ebenfalls die Überlastung des Einzelnen, bedingt oft durch das Zusammentreffen verschiedener Verhaltensansprüche infolge der Vielzahl der Rollen, die im Alltag zu übernehmen sind (z. B. die Stellung im Beruf, in der Familie, in der Gesellschaft). Zudem würde der Sinngehalt der Norm nicht immer klar erkannt. Schließlich könne ein Normkonflikt dadurch entstehen, daß die eigene Gruppe sich besondere Gesetze gegeben habe, die von den allgemein gültigen abwichen. Wenn dem Täter an der Anerkennung durch seine Gruppe gelegen sei (Beispiel der jugendlichen Diebesbande), so habe er keine andere Wahl als die, das Mehrheitsrecht zu verletzen. Daher meinte Neises, Überanpassung sei viel häufiger die Ursache für Straffälligkeit als mangelnder Wille zur Anpassung an andere.

Mollenhauer machte darauf aufmerksam, daß besonders Jugendliche sich bei ihrem Verhalten dem Tabu widersetzten, unter dem sie am stärksten litten. Folglich verletzten Jugendliche nach Beobachtungen in den Vereinigten Staaten vorwiegend das Eigentumsrecht, wenn sie der Unterschicht angehörten, Angehörige der Oberschicht aber die sexuellen Tabus, so daß sie in der Regel straffrei bleiben.

Mollenhauer gab ferner zu bedenken, daß die heutige Familie im Gegensatz zur früheren dem Jugendlichen lediglich noch eine familiengerechte, aber nur ausnahmsweise eine allgemeingültige und niemals eine altersbezogene Orientierung geben könne. Die Eltern hätten ja bloß einen beschränkten Zugang zur "Welt". Spätestens mit dem Eintritt in die Schule beginnt nach Mollenhauers Auffassung für den Jugendlichen der Zwang, sich neu und an anderen Personen zu orientieren. Jugendliche lösten sich innerlich zunehmend früher von ihrer Familie, zur Zeit etwa mit 13, 14 Jahren. Es ist nicht erstaunlich,

daß in so frühem Alter die Auseinandersetzung mit der Rechtsordnung manchmal mißlingt.

Anders der Leiter der kriminalpsychologischen Abteilung am Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit, Suttinger. Er sah den Konflikt durch gesellschaftliche Stressituationen zwar vielfach als auslösenden Faktor, aber nicht als Ursache für die strafbare Handlung. Es sei überwiegend die "Eigenart des Täters", die ihn straffällig werden lasse. Wie es zu dieser "Eigenart des Täters" kommt, die möglicherweise bedingt ist durch frühkindliche Entwicklungsstörungen infolge ungünstiger äußerer Umstände, darauf ging Suttiger nicht ein. – Er stützte sich bei seinen Ausführungen auf statistische Angaben, wonach in den letzten Jahrzehnten die Kriminalität trotz der Zunahme der Konfliktsituationen nicht im gleichen Verhältnis gestiegen sei. Jedoch hätten sich die Straffälligen sehr verjüngt, vor allem in Richtung auf die 14 – 18jährigen, wenngleich nach seinen Feststellungen die 18 – 21jährigen noch immer die größte Anzahl stellen.

Mut zum Risiko bei der Behandlung Straffälliger

Die Anerkennung, das Wohlwollen der Umwelt als Lohn für die Anpassung sah Neises als wirksamste Kraft, die der Norm beim Einzelnen zur Geltung verhilft. Diese emotionale Prämie sei den negativen Reaktionen als Antwort auf abweichendes Verhalten weit überlegen.

Dipl.-Psychologe Neulandt von der hessischen Jugendstrafa nstalt Rockenberg zeigte anhand einer Detailschilderung der Persönlichkeit eines Straffälligen mögliche Fehler des Vollzuges auf, die besonders dann leicht entstehen, wenn eine gründliche Untersuchung der Persönlichkeit des Täters unterblieben ist. So war das übersteigerte Geltungsstreben und die Flucht in die Betriebsamkeit eines jungen Straffälligen durch die Zuweisung publizistischer Tätigkeit in der Anstalt statt gestoppt noch gefördert worden. Man war sich darüber einig, daß fiskalische Erwägungen niemals den Ausschlag für die Auswahl der dem Gefangenen zuzuweisenden Arbeit geben dürften. Statt Gefangene vor den für sie gefährlichen Versuchungen zu bewahren, soll man sie ihr (anfangs mit entsprechender Hilfestellung) aussetzen, forderte Neulandt. Nur auf diese Weise könne der Gefangene seine Probleme bewältigen, Selbstvertrauen erwerben.

Bei der Führung durch die Jugendstrafanstalt für Heranwachsende in Wiesbaden setzte sich ihr Leiter, Oberregierungsrat Dr. Busch, dafür ein, daß die bedingte Entlassung der Gefangenen nicht mehr von ihrer Führung in der Anstalt abhängig gemacht werde. Es komme allein darauf an, optimale Möglichkeiten einer Resozialisierung zu schaffen. Der Sicherheitsgedanke müsse mehr zurücktreten. Busch warnte vor dem Vorurteil, die Führung des Gefangenen in der Anstalt erlaube eine Prognose für seine Zukunft.

Böhm bemängelte die fehlende Vorsorge des Staates bei der Ausbildung seiner Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in psychologischer und pädago-

gischer Hinsicht. Auch forderte er die Jugendrichter auf, die Tat bei der Strafzumessung nach sozialen Gesichtspunkten entsprechend der Reife des Jugendlichen zu bewerten. Dies sei insbesondere bei Vermögensdelikten, die dem Verständnis der Jugendlichen häufig schwer zugänglich seien, angebracht. Aus dem Vortrag von Amtsgerichtsrat Schnitzerling, Frankfurt, ergab sich, daß bei der Urteilsfindung die Prüfung der geeigneten Resozialisierungsmaßnahmen für Jugendliche leicht zu kurz kommen kann.

Zur Frage der richtigen Therapie im Strafvollzug setzte sich Suttinger vor allem für die Lern- und Übungsbehandlung ein. Bei der Mehrzahl der Gefangenen sei es nicht angezeigt, sie mit der Aufdeckung der Ursachen ihres Verhaltens zu beunruhigen, so wie es das Ziel der psychoanalytischen Behandlungsweise ist.

Mollenhauer forderte die Chancengleichheit der Bürger aller Schichten, die in unseren Demokratien bei weitem noch nicht verwirklicht sei. Es genüge nicht, die Schulen und Ausbildungsstätten theoretisch allem Bevölkerungskreisen zu öffnen, wenn den Angehörigen der Unterschicht keine besondere Hilfe zur Überwindung ihrer sprachlichen Schwierigkeiten zuteil würde. "Wer die Sprache der Unterschicht spricht, wird schon in der Schule, erst recht im späteren Leben benachteiligt." Angehörige einfacher Berufe aber seien wegen der ihnen auferlegten Versagungen – auch immaterieller Art – anfälliger für die Begehung von Straftaten. Aufgabe des Strafvollzuges sei es, das Versäumte nachzuholen und nach Möglichkeit den Gefangenen nicht zu einem einfachen, sondern zu einem anspruchsvollen Beruf auszubilden. Dabei solle versucht werden, Pädagogen aus der Sozialschicht der Straffälligen zu gewinnen, weil Gruppenangehörige wirksamere Einwirkungsmöglichkeiten besäßen als Außenstehende.

Die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs im Ausland von Hans Kühler

Bei dieser Betrachtung geht es nicht nur um die formale Stellung des Strafvollzugs in der Gesamtheit der staatlichen Strafrechtskodifikation, sondern es werden automatisch auch Inhalt, Prozeß- und Vollzugsordnungen behandelt werden müssen, weil sie interessante Schlaglichter auf die Gesamtheit der staatlichen Strafreaktion werfen. Zur Vertiefung dieser Fragen sei verwiesen auf die elf vollzugsvergleichenden Auslandsübersichten, die zu Fragen des Strafvollzugs im Freiburger Institut für ausländisches Strafrecht vor mehr als zehn Jahren angefertigt wurden, aber bisher kaum eine Auswertung fanden. Teilweise sind sie daher, namentlich bei reformfreudigen und fortschrittlich eingestellten Ländern überholt. Es ist bedauerlich, daß kein Verfasser dieser Auslandsübersichten als Sachkenner Mitglied der Strafvollzugskommission des Bundesjustizministeriums geworden ist.

Bei einem Auslandsüberblick für die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges fällt vor allem auf, daß die staatliche Strafreaktion als eine organische Einheit gesehen wird, so daß nicht unbedingt aus dogmatischen und systematischen Gründen eine saubere Trennung zwischen Strafrecht, Strafprozeß und Vollzug durchgeführt wird. So ist in vielen Ländern der Strafvollzug bereits in großen Teilen im StGB geregelt, über die Grundsätze hinaus bis in Einzelheiten. Andere Länder treffen diese Regelung in der StPO, und einige haben für den Strafvollzug eigene Gesetze geschaffen. Die Grenzen zwischen diesen Teilen sind also fließend. Deutlicher kann nicht in Erscheinung treten, daß es sich um eine undifferenzierbare Einheit handelt und daß sich ni chts mehr rächen kann, als etwa die Strafvollstreckung einer Verwaltungsvorschrift zu überlassen, um uns damit leicht Änderungen möglich zu machen. So sind in vielen Ländern bereits im StGB Vorschriften für den Vollzug viel mehr als bei uns zu finden, bis hin zu einer Vorschrift im StGB über den Verbleib der Leiche nach einer Hinrichtung (Türkei § 21 StGB), Jedenfalls eröffnet der Blick auf diese Einheit Perspektiven, wie wir sie bei unserer systematischen Differenzierung aus dogmatischen Gründen gar nicht haben können, so daß der Blick über die Grenzen unseres Landes uns Anregung und hoffentlich Impulse geben kann.

Was ein Staat im Strafprozeßrecht glaubt regeln zu müssen, hat der andere bereits im StGB ausgesagt, oder wenn die Grundsätze des StGB nicht ausreichen, wird ein besonderes Gesetz für den Strafvollzug geschaffen, um das wir uns nun schon achtzig Jahre lang bemühen. Es sollte dies ein Zeichen dafür sein, daß durch viele Generationen hindurch der Blick für den integrierenden Bestandteil aller Komponenten der staatlichen Strafreaktion bei uns nicht aufgekommen ist, so daß dringend eine Abänderung erforderlich ist. Was unser Strafensystem aus dogmatischen Gründen nicht leicht übernehmen würde, wie etwa die Regelung und Vollstreckung der zivilrechtlichen Folgen einer Straftat, findet in fast allen Rechtskreisen eine ausführliche Kodifikation in der Strafgesetzgebung.

Weil eine gewisse Verwandtschaft in einigen Ländern festzustellen ist, habe ich für die Ordnung des Strafvollzuges einige Staaten in Rechtskreise zusammengefaßt, wie z. B. nördliche und südliche Länder oder die Ostblockstaaten.¹)

Dänemark

Im StGB vom 15. 4. 1930 sind Fragen des Strafvollzuges in den §§ 31 – 55, also in 25 Artikeln geregelt. So findet sich z. B. in § 45 StGB, daß Gefangene gegen Unfall zu versichern sind, und in § 35 wird eine königliche Anordnung erwähnt, die genauer regelt, wie weit Schäden durch Gefangene zu ersetzen

Die zugrunde liegenden Gesetzestexte befinden sich in: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, herausgegeben von Prof. Dr. Jescheck und Prof. Dr. Kielwein. Verl. W. de Gruyter & Co., Berlin; die Vollzugsvorschriften des Auslandes sind zusammengestellt in: Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. 9.

sind. Diese königliche Anordnung regelt in 43 Paragraphen die Einzelheiten. Nach einleitenden Bestimmungen wie Differenzierung der Anstalten (Frauen können ihre Kinder bis zum ersten Lebensjahr mitbringen) folgen allgemeine Vorschriften über den Vollzug der Strafe, auch über Arbeitsbelohnung und ärztliche Versorgung. Sofern Gefangene der Volkskirche angehören, wird ihnen bei Einlieferung ein Neues Testament ausgehändigt. Diese Bestimmungen, die sich auch mit Beköstigung und Fürsorge beschäftigen, werden jedem Gefangenen bei Einlieferung in einem Exemplar ausgehändigt. Seit dem 1. 6. 1947 sind diese Bestimmungen in Kraft. Gefangene können, so heißt es im Art. 35, zum Schadenersatz herangezogen werden.

Für die dänische Kolonie Grönland besteht ein besonderes StGB vom 5. 3. 1954. Bezeichnend ist darin der § 103: Das Gericht bestimmt, wie weit bei Zwangsarbeit das Entgelt für den Staat, den Verletzten oder die Familie zu verwenden ist. In § 36 finden sich ausführliche Bestimmungen über die Verpflegung und in § 48 über Zwangsmittel wie Fesselung und Sicherungszelle, also bereits im StGB. ²)

Schweden

Neben dem StGB und der StPO und ZPO besteht dort ein Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 1. 10. 1956. Es enthält zehn Kapitel mit 87 Paragraphen, die bei uns zum Teil in die Vollstreckungsordnung kämen. Nach einleitenden Bestimmungen in Kapitel 2 für die Einleitung des Strafvollzuges auf Grund von Strafurteilen (6 – 16) folgt in Kapitel 3 die Berechnung der Strafzeit (17 – 23). Nun folgen in Kapitel 4 die eigentlichen Behandlungsvorschriften in Einzelheiten, aber ein besonderes fünftes Kapitel beschäftigt sich mit Strafarbeit im Gefängnis (42 – 54). Diese Bestimmungen verdienen besonderes Interesse, weil nach ihnen der Vorsteher verpflichtet ist, dem Gefangenen Arbeit zuzuweisen. Es ist dort auch die Recle von einem Zentralamt, das an der Spitze den Vollzug organisiert und mit einem Direktor für das Gefängniswesen unter dem Justizminister besetzt ist.

Völlig anders als bei uns ist die Tatsache, daß im Kapitel 6 dieses Gesetzes in den §§ 55 – 60 besondere Vorschriften für das Jugendgefängnis folgen, die aber auch schon entsprechend der Entwicklung und stets vorhandener Reformfreudigkeit durch ein neues Gesetz vom 7. 6. 1956 geändert sind. In Kapitel 7 sind Bestimmungen über Verwahrung und Internierung enthalten (61 – 67), die aber auch zum Teil bereits wieder geändert sind. Man paßt sich eben sofort der Entwicklung an. In Kapitel 8 kommt man nochmals auf Arbeitsprämien zurück (68 – 74). Der Gefangene kann sich selbst Arbeit beschaffen, erhält aber für solche Arbeit keine Prämien. § 70 bestimmt, daß diese verfügbaren Mittel aus der Arbeitsentlohnung für Unterstützung Angehöriger, zum Schadenersatz u. ä. oder für persönliche Vergünstigungen verwendet werden können. Der König kann nach § 74 besondere Anordnungen erlassen, daß für

²⁾ Vgl. Materialien S. 5 - 18.

geleistete Arbeiten die Löhne anders als gemäß den in § 68 genannten Grundsätzen, soweit erforderlich, verwendet werden. Sie sind nicht zu pfänden. Erst in Kapitel 9 folgen Bestimmungen über Disziplinarmaßnahmen, aber sehr eingehend in den §§ 75 – 82. In Kapitel 10 wird in den §§ 83 – 87 das Beschwerdewesen geregelt. Eine königliche Anordnung vom 5. 10. 1956 erläßt nähere ergänzende Bestimmungen über die Behandlung der Insassen, spricht vom Beirat in jeder Anstalt und von einem Behandlungsplan, der in Verbindung mit dem Zentralamt aufzustellen ist. Ab 1. 1. 1957 ist ein Behandlungsjournal zu führen. Auch Fragen der Entlassungsfürsorge werden in diesem Gesetz geregelt. 3)

Norwegen

Das Gesetz für den Strafvollzug vom 12. 12. 1958, in Kraft seit dem 1. 4. 1959. ist relativ kurz, daher in 62 Paragraphen in sechs Kapiteln sehr kompakt, Auch hier finden sich wieder zuerst Verwaltungsvorschriften, dann in Kapitel II Bestimmungen über die Unterbringung in den Anstalten des Gefängniswesens. In Kapitel III folgen Vorschriften über die Behandlung. Auch hier wieder die Bestimmungen, daß die Arbeitsentlohnung für die Familie und den Verletzten Verwendung finden können, wenn der Gefangene einwilligt. Der Gefangene muß eine Stunde am Tag in frischer Luft sein und er erhält eine Ausbildung durch Unterricht, Das Gesetz enthält die Regelung für den Briefverkehr und Disziplinarmaßnahmen. Manuskripte dürfen die Anstalt nicht verlassen, wenn über einen anderen Gefangenen berichtet wird. In Kapitel IV wird die Entlassung geregelt und die notwendige Unterbringung. Bei Strafen bis zu drei Jahren kann der Gefangene nach der Hälfte der Verbüßung auf Probe entlassen werden. Die Probezeit dauert aber nur bis zum Ende der Strafzeit, mindestens aber zwei Jahre, Bei Entlassung aus lebenslänglicher Strafe beträgt die Probezeit zehn Jahre. Auch hier ist die Rede von Arbeitsschulen und Zwangsarbeit. In Kapiteln V und VI ist von der Behandlung der Insassen, so vom Briefverkehr, die Rede. Eine Ausforschung der Gefangenen durch Bedienstete darf nur erfolgen, wenn sie vom Gericht angeordnet oder im Gesetz bestimmt ist. Finanzfragen werden in den §§ 56 - 62 geregelt: wie weit die einzelnen Distrikte des Gefängniswesens reichen und wie weit Untergliederungen zu Beiträgen verpflichtet sind. Der König bestimmt z. B., wieviel für Verwahrung und Verpflegung abgezweigt werden müssen, wenn einer wegen Konkurses in Haft genommen wird. Durch dieses Gesetz wurden alle alten Gesetze aus den Jahren 1903, 1947 und 1948 aufgehoben.

Island

Im StGB dieses Landes vom 12. 2. 1940, erneuert nach dem Stande vom 1. 8. 1960, wird in den §§ 31 – 55 der Vollzug geregelt, so in § 37 eine Bestimmung über die Arbeit. In einem zusätzlichen Gesetz vom 7. 12. 1951, das

³⁾ Vgl. Materialien S. 262 f., bzw. Norwegen S. 248 ff.

in Kraft blieb, ist in § 4 ausgesagt, daß Arbeitsverdienst des Gefangenen für Schadenersatz herangezogen werden kann, und in § 47 werden Hausstrafen geregelt. Ebenso findet sich in diesem Gesetz eine Vorschrift über die Vollstreckung von Geldstrafen, es ist also gleichzeitig ein Strafvollstreckungsgesetz.

Finnland

Das StGB ist vom 19. 12. 1889. Gleichzeitig besteht eine Verordnung, die im § 13 solche Taten regelt, die in Strafhaft begangen werden, also wie bei uns in Form von Hausstrafen. Hier wird noch von Züchtigung gesprochen, die aber infolge neuerer Einstellung nicht mehr Anwendung findet. Es ist aber auch davon die Rede, daß der Arbeitslohn für Schadenersatz bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden kann, wenn sich der Verletzte in Not befindet. Für das Gefängnis sind Besonderheiten im Gesetz vom 19. 4. 1944 geregelt, für das Zuchthaus ebenso durch ein Gesetz vom 31. 10. 1947, also verschiedene Gesetze für den betreffenden Anstaltstyp, die insbesondere das Arbeitswesen geregelt haben. Auffallend ist ein Gesetz vom 24. 3. 1943, das den durch Straftaten erlangten wirtschaftlichen Vorteil regelt.

England

Dieses Land hat eine Gefängnisordnung, die "Prison Rules" von 1949 mit Änderungen bis zum 12. 1. 1957. In sieben Teilen werden allgemeine Vorschriften gegeben über die Behandlung, dann für besondere Gefangene, die zur Besserungserziehung und Sicherungsverwahrung verurteilt sind. Im sechsten Teil finden sich Bestimmungen über das Personal und im siebten über Besuchsausschüsse und Besucherkollegien. Diese Vorschriften enthalten 207 Nummern, aber in einem Anhang werden noch die Verpflegungssätze bei Kostschmälerung aufgeführt. Eine besondere Anstaltsordnung in 118 Nummern besteht für Verwahranstalten aus dem Jahre 1952, die sog. "Detention Centre Rules". Der Schadenersatz nach Gewaltverbrechen wurde nach fünfjähriger Vorarbeit in einem besonderen Gesetz vom 1. 5. 1964, in Kraft seit 1. 8. 1964, geregelt, das den Namen "Compensation for Victims of Crime" trägt. Neuerdings sind Bestrebungen im Gang, solche sozialen Forderungen durch Erhöhung des Gefangenenarbeitslohnes zu ermöglichen.

Frankreich

Das StGB in Frankreich ist vom 1. 9. 1962. Aber bezeichnend ist, daß der Vollzug und seine Regelung Bestandteil der Strafprozeßordnung von 1959 ist, die damals im 5. Buch das Vollstreckungsverfahren regelte. Hier werden die Vollstreckung der Strafurteile, der Haft als Untersuchungshaft und Strafhaft mit gemeinsamen Bestimmungen für die verschiedenen Vollzugsanstalten in den §§ 707 – 728 behandelt. Dann ist von der bedingten Entlassung, von der Strafaussetzung zur Bewährung und der einfachen Strafaussetzung in den §§ 734 – 747 die Rede.

In einem dritten Teil der französischen StPO von 1959 stehen als Ausführungsbestimmungen und als "Verordnungen" bezeichnet sehr eingehende Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren. Bei diesen sog. "Décrets" handelt es sich nicht um vom Parlament beschlossene Gesetze, aber um Bestimmungen mit Gesetzeskraft, die auch schon rein buchtechnisch Bestandteil der StPO sind. Hier werden in X Titeln, die jeweils in Kapitel und Abschnitte untergliedert sind, alle Einzelheiten des Vollzuges viel ausführlicher als in unserer DVollzO mit 572 Artikeln behandelt. Hier ist aber auch alles bis auf iede Kleinigkeit geregelt, alles, was irgendwie den Vollzug, die Untersuchung und Strafhaft bei Inländern, Ausländern und Streitkräften betrifft; auch die bedingte Entlassung und die Tätigkeit der dafür vorgesehenen Ausschüsse werden berührt. Selbst die Finanzierung und das Verhältnis zu freien Vereinigungen sind festgelegt. Frankreich ist bekanntlich das klassische Land der Laction civile" im Strafverfahren, damals 1943 Vorbild bei der Einführung des Adhäsionsprozesses, der bei uns nur ein Schattendasein führt. Entsprechend der Verpflichtung des Richters, in jedem Strafverfahren den durch die Straftat entstandenen Schaden festzustellen und den Täter zum Schadenersatz zu verurteilen, ist auch in den Vollzugsbestimmungen der StPO festgelegt, inwieweit einige Zehntel des Arbeitslohnes in den Anstalten der Familie, dem Verletzten und dem Staat zufallen. Zusätzlich bestimmt ein Gesetz, daß kein Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn unter 2 Frs., auch im Zuchthaus, vergütet werden daf und daß eventuell aufgewendete Sozialhilfe nicht zurückerstattet werden muß. Dem Gefangenen ist also in jedem Fall mit Strafverbüßung die Zäsur zur Vergangenheit in jeder Hinsicht beschieden. 4)

Belgien

kennt im StGB von 1953 in den §§ 7 – 43 acht verschiedene Strafarten, vom Tode bis zur Einziehung. Gemeinsame Vorschriften für verschiedene Straftaten werden z. B. in § 21 genannt, wo es heißt, daß ein mit Zuchthaus Bestrafter automatisch entmündigt ist, und in § 27, daß die Regierung verfügen kann, zur Hälfte könne die Rücklage an die Familie geschickt werden. In § 49 ist, was auch Karl Peters immer wieder betont, festgesetzt, daß die Restitution des Rechtsverhältnisses aus der Straftat mit Schadenersatz immer den Vorrang vor der Vollstreckung der Geldstrafe habe. Aus § 50 interessiert vor allem, daß der Richter von der gesamtschuldnerischen Haftung aus der Straftat durch Einzelverurteilungen befreien kann, weil sonst das Schuldprinzip preisgegeben wird. Gerade in Belgien wird deutlich, daß dogmatisch nicht sauber zwischen materiellem, prozessualem und Vollzugsrecht getrennt werden kann.

Niederlande

Neben dem Grundgesetz für das Gefängniswesen vom 21. 12. 1951 gab es schon vorher eine sog. Reklassierungsordnung von 1947 als einen königlichen

Vgl. Materialien S. 90 – 194; außerdem U. M. Roth, Das französische Strafverfahrensrecht und seine Reform, Freiburg 1963, S. 86 ff.

Erlaß und Ausführungsbestimmungen zum StGB Art. 14, der nur die Entlassenenfürsorge regelt. Bei dieser Arbeit spielen private Bemühungen in den Niederlanden eine außerordentlich wichtige Rolle, so daß eine Regelung schon sehr früh notwendig war und die Fragen der Beihilfe, der Grenzen zwischen privater und staatlicher Tätigkeit bis hin zur Besetzung der Reklassierungsräte mit ihren Aufgaben, auch als Form der Bewährungshilfe, geregelt werden mußten. Dann wurde 1953 zu diesem Grundgesetz für das Gefängniswesen als Erlaß über die Festlegung einer neuen Strafvollzugsordnung mit Bestimmungen über Aufsichtskommissionen und Anstaltsräte herausgegeben, eine Art DVollzO mit wiederum 141 Paragraphen. Sie enthalten auch Bestimmungen über die Reichspsychopathenanstalten, die völlig an die Stelle der Sicherungsverwahrung getreten sind. In einem besonderen Erlaß wurden in 32 Paragraphen nähere Bestimmungen hinsichtlich des Zentralrates für das Gefängniswesen, die Psychopathenbetreuung und die Reklassierung festgelegt. 5)

Schweiz

In der Bundesverfassung vom 29. 5. 1874 ist in Art. 64 festgelegt, daß der Bund für das Strafrecht zuständig ist, während die Organisation der Gerichte und der Strafvollzug den Kantonen obliegen. Der Bund ist befugt, zur Errichtung von allerlei Anstalten der Justiz Beiträge zu gewähren.

Im StGB vom 21. 12. 1937 wird unter dem formalen Strafvollzugsrecht in den Art. 374 – 385 die Pflicht zum Strafvollzug den Kantonen übertragen, und in Art. 386 ist von den Beiträgen des Bundes für die Errichtung der in diesem Gesetz geforderten öffentlichen Anstalten die Rede. Für Strafanstalten dürfen sie 50 %, für Verwahranstalten 70 %, für Anstalten sichernder Maßnahmen 50 % und für Anstalten für Kinder und Jugendliche ebenso 50 % nicht übersteigen. Nach § 390 fördert der Bund Aus- und Fortbildung von Anstaltsbeamten. Nach § 392 hat der Bundesrat, d. h. die Regierung, die Oberaufsicht über die Beachtung dieses Gesetzes.

Im materiellen Strafrecht ist der § 37 über die Strafzwecke fast überall als vorbildlich anerkannt. Nach diesem soll der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten. Die Anstaltsordnungen regeln Voraussetzung und Umfang der Erleichterungen, die stufenweise dem Gefangenen gewährt werden können. In der Regel wird der Zuchthausgefangene während der ersten drei Monate, der Gefängnisgefangene während des ersten Monats in Einzelhaft gehalten. Die Anstaltsleitung kann die Einzelhaft verkürzen oder verlängern oder den Gefangenen in die Einzelhaft zurückversetzen, wenn es sein geistiger oder körperlicher Zustand oder der Zweck der Strafe erfordert. Die Gefangenen werden zur Arbeit angehalten. Sie sollten wenn möglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihren Fähig-

⁵⁾ Vgl. Materialien S. 195 - 247.

keiten entsprechen und sie in den Stand setzen, in der Freiheit ihren Unterhalt zu erwerben. Die Arbeiten sind in der Regel in Gemeinschaft zu verrichten. Die Ruhezeit bringt der Gefangene in Einzelhaft zu. Die Arbeitseinteilung ist so zu treffen, daß die zu Zuchthaus und die zu Gefängnis Verurteilten auch während der Gemeinschaftsarbeit getrennt bleiben. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit die Beschäftigung in den Arbeitsbetrieben sie erfordert.

Es folgen Vorschriften über Kleidung, Kost, Besuch und Briefverkehr in den Art. 35 – 39. Von der Trennung der Geschlechter, der Seelsorge und den Büchereien ist in Art. 46 mit seinen Unterteilungen die Rede. Über die Arbeitsvergütung enthält das StGB Vorschriften ebenso wie über den Jugendstrafvollzug. Die Behandlung von Gewohnheitsverbrechern, Arbeitsscheuen, Trinkern, auch Rauschgiftkranken wird im StGB von § 42 – 45 geregelt.

Das kantonale Recht hat dann Vorschriften über einzelne Strafanstalten geschaffen, so der Kanton Aargau für Lenzburg die vom 17. 11. 1941, aufgeführt als Beispiel in den Materialien zur Strafvollzugsreform in 118 Paragraphen auf S. 291 fl., der Kanton Bern für seine Anstalt Witzwil eine Haus- und Arbeitsordnung, der Kanton Zürich in 140 Paragraphen für seine Anstalt, der Kanton Waadt durch ein Gesetz vom 5. 2. 1941 noch ausführlicher in 165 Artikeln. Je nach der Struktur der Anstalt ist der Leiter ein Diplompsychologe, Pädagoge, Ingenieur oder Landwirt, nie ein Jurist, wie gelegentlich eines Vortrages in Freiburg von einem Anstaltsleiter auf Anfrage zu erfahren war.

Jedenfalls stellt uns die Schweiz die Frage, ob nicht für den Vollzug unser Föderalismus ein antiquiertes System ist. Auch die anderen Länder, wie Th. Grunau in seiner Arbeit über die Organisation des Vollzuges (Materialien Bd. VIII, Teil 3, Organisation des Strafvollzuges) dargestellt hat, haben fast alle zentrale Vollzugsverwaltungen: Frankreich, Belgien, Niederlande, England, Schweden und Osterreich.

Italien

Der südliche Rechtskreis dürfte für unsere Strafgesetzgebung bis hin zu den Vollzugsvorschriften besonders wichtig sein. Leider ist in den Materialien, die Vollzugsvorschriften enthalten, nichts darüber ausgesagt, und doch wird gerade hier sichtbar, daß entscheidende, uns fehlende Gesichtspunkte für die staatliche Strafreaktion herausgestellt sind. Nur für Spanien hat das Bundesjustizministerium 1964 die Übersetzung einer Strafvollzugsordnung über die Organisation und Ordnung des spanischen Strafvollzuges herausgebracht, die aber bei Anfertigung dieser Übersicht im Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches Strafrecht unbekannt war; General Franco hat durch ein Dekret vom 2. Februar 1956 zum Gesetz über den Status des Beamten der staatlichen Zivilverwaltung mit einem einzigen Artikel diese Strafvollzugsordnung mit ihren 223 Artikeln gebilligt und in Kraft gesetzt, eine Ausführungsverordnung zu den im StGB (vgl. Spanien) enthaltenen Vollzugsvorschriften.

Wohl unter dem Einfluß der katholischen Moraltheologie werden gerade in allen diesen auch vom Katholizismus politisch beherrschten Ländern die durch die Straftaten gestörten zwischenmenschlichen Beziehungen bei der gesetzlichen Regelung der Strafreaktion im Gegensatz zu uns beachtet. Wir meinen, aus dogmatischen und systematischen Gründen gehörten die Straftatsfolgen und ihre Regelung nicht ins Strafrecht. Aber Bianchi, der Amsterdamer Strafrechtler, hat uns in seiner "Ethik des Strafens" belehrt, daß wir mit dieser Ignorierung der durch die Straftat gestörten Rechtsverhältnisse in der Strafrechtsordnung biblische und christliche Grundlagen verlassen haben, dessen wir uns schämen sollten in einer, wie Gollwitzer in der Rezension dieses Buches sagt, angeblich humanisierten Gesellschaft. Das muß zuvor als entscheidender Gesichtspunkt für diesen gesamten Rechtskreis deutlich herausgestellt werden.

Das italienische StGB vom 19. 10. 1930 spricht in den §§ 17 – 38 von den Strafen und hat im IV. Teil einen besonderen Titel mit der Überschrift "Der Täter und der Verletzte der strafbaren Handlung". Im diesen §§ 85 – 131, also in 47 Paragraphen, wird hier geregelt, was nach umserer Meinung ins Zivilrecht gehört. Im V. Teil wird die Vollstreckung behandelt (§§ 132 – 145), und dort ist auch von den Aufgaben des Vollzugs die Rede, so in § 145, daß in den Strafanstalten der Gefangene eine Entschädigung für die geleistete Arbeit erhalten soll. Es wird sogar die Rangfolge bezeichnet, nach der aus diesem Verdienst die Ansprüche befriedigt werden sollen. Zuerst sind die als Schadenersatz geschuldeten Beträge an den Verletzten zu bezahlen (wie bei uns auch bei der Konkursordnung – § 11 – zunächst die sozialen Verpflichtungen zu erfüllen sind und erst dann der Staat mit seinen Kosten Anspruch erheben kann). Auch die Familie ist zu berücksichtigen, und im Verhältnis zum Verletzten werden auch die Verabredung, Mehrtäterschaft, Zurechnungsfähigkeit sowie die eventuelle Mitschuld des Verletzten für die Strafzumessung und die Schadensersatzleistung behandelt. Außerdem besteht für den Vollzug in Italien noch eine Vollstreckungsordnung (Rigolamento), die aber Gesetzeskraft hat.

Spanien

Nachdem im III. Teil des StGB vom 23. 12. 1944 in den §§ 23 – 100 von den Strafen gesprochen wurde, ist der IV. Titel als ein besonderer Abschnitt wiederum den zivilrechtlichen Verantwortlichkeiten bei der Straftat gewidmet (101 – 118), so z. B. vom Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (112 – 117). Bei den Strafen ist von der Einteilung und den Zumessungsgrundsätzen wie auch von einer gewissen Strafenleiter gesprochen, und ein besonderes Kapitel handelt von der Strafvollstreckung. Interessant ist für den Strafvollzug, daß in § 100 zur Hebung des Arbeitseifers die Strafablösung durch Arbeit bei Strafen bis zu zwei Jahren vorgesehen ist, indem ein Tag der Strafe für zwei Tage ordentlicher Arbeit erlassen wird. Eine Neufassung vom 20. 12. 1952 hat sich für § 118 mit der Rehabilitation beschäftigt, und darin ist bemerkenswert, daß beim Justizministerium die Tilgung der Strafe im Register beantragt werden kann, wenn nach besten Kräften Schadenersatz geleistet wurde. Wie sehr hier die zwischenmenschlichen Beziehungen beachtet wer-

den, zeigt § 112, 5, der besagt, daß die Verantwortlichkeit durch Verzeihung des Verletzten erlischt, sofern das Delikt auf Antrag verfolgt wurde. Tätige Reue wird also bei dieser Kodifikation nicht nur nach Brandstiftung, sondern bei vollendeten Delikten berücksichtigt.

Portugal

Das StGB vom 16. 9, 1886 wurde durch eine Reform vom 5. 6. 1954 neugefaßt. Es ist die Rede in § 58 von Strafanstalten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Charakters, aber auch von Zentralgefängnissen. Es heißt dort, daß unbeschadet des Zwangscharakters Besserung und Wiedereingliederung angestrebt werden sollen. Auch kennt man schon im StGB die Differenzierung der Anstalten, und in § 59 heißt es, daß der Gefangene nach Kräften und Fähigkeiten zur Arbeit verpflichtet ist. Diese soll gestaltet werden zum Zweck der Besserung und gesellschaftlichen Wiedereingliederung. Möglichst soll ein Handwerk erlernt werden. Die Arbeit hat in Werkstätten zu erfolgen, aber auch bei schweren Strafen in der Offentlichkeit. Wichtig ist, daß es heißt, die Arbeit solle entlohnt werden. Der Lohn soll dazu Verwendung finden, das Bewußtsein der sittlichen familiären und sozialen Pflichten zu stärken und die Wiedereingliederung nach der Entlassung zu erleichtern". Hier wird also gerade das im Strafgesetzbuch bereits ausgesagt, was uns fehlt. Bei Erlernung eines Handwerks wird z. B. die eventuelle Unterbringung im Arbeitshaus aufgehoben. Man kennt dort auch vierzehn Strafarten und in § 119 auch die Regelung, daß ein Tag schwerer und guter Arbeit drei Tage Gefängnis ersetzt, wenn, wie es heißt, Geschick, Wichtigkeit, Ergiebigkeit und Vollkommenheit sichtbar werden. Also gewiß ein Ansporn zur tätigen Reue, die unserem Strafvollzug völlig fremd ist, weil der Staat nur an die Deckung seiner eigenen Unkosten denkt und nicht an die aus der Straftat erwachsenen sozialen Verpflichtungen des Täters. Wo im dritten Teil von der Zumessung und Vollstreckung die Rede ist (§§ 84 – 124), heißt es, daß bei Arbeitsverweigerung und Disziplinarstrafen diese Zeit nicht auf die Strafe angerechnet wird. Es befinden sich also reine Vollzugsmaßnahmen im StGB. In Portugal fällt auf, daß in vielen Paragraphen mit Unterteilungen von dem Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Rede ist, aber auch selbst im StGB in § 125 in elf Unterteilungen von der zivilrechtlichen Regelung des Schadenersatzes, so z. B. auch von der Verjährung. Auch hier taucht wieder das Wort Verzeihung auf, wenn es heißt, daß Parteiverzeihung die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufhebt, wenn Strafverfolgung ohne Strafantrag oder ohne Privatklage nicht stattfindet. Bei Minderjährigen muß die Verzeihung durch den gesetzlichen Vertreter genehmigt sein.

Griechenland

Im StGB vom 17. 8. 1950, in Kraft seit 1. 1. 1952, heißt es in § 56, daß der Vollzugdurch ein besonderes Gesetz geregelt werden soll, aber hier wird in § 77 auch bestimmt, daß der Schadenersatz den Vorrang vor der Geldstrafe habe,

wenn das Vermögen nicht ausreicht. Das entsprech ende Vollzugsgesetz war nicht zugänglich, es hat offenbar noch nicht seine Übersetzung gefunden.

Südamerika

In Argentinien ist im StGB von 1921 in Art. 11 bestimmt, daß der Ertrag der Arbeit des zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilten in folgender Rangfolge verwendet werden soll:

- um die durch das Verbrechen entstandenen Schäden und Nachteile zu ersetzen.
- 2. den nach dem Zivilgesetzbuch geschuldeten Unterhalt zu leisten,
- um die durch den Verurteilten in der Anstalt eratstandenen Unkosten zu decken.

Im vierten Abschnitt des gleichen StGBs wird dann im Art. 29 von der Wiedergutmachung des Schadens gesprochen. Das auf Strafe lautende Urteil kann anordnen, daß der materielle und ideelle Schaden, der dem Verletzten, seiner Familie oder einem Dritten zugefügt worden ist, ersetzt werden muß. Ferner kann im Urteil die Rückgabe der durch das Verbrechen erlangten Sache oder, wenn nicht möglich, die Zahlung des Marktpreises der Sache zuzüglich ihres Verbrauchswertes angeordnet werden. Endlich kann, wenn die zivilrechtliche Schadensersatzleistung nicht während der Dauer der Strafe erbracht werden kann, der Richter im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verantwortlichen den Teil des Lohnes im Vollzuge festlegen, der zur Erfüllung jener Verpflichtungen zu verwenden ist, bevor eine bedingte Entlassung erfolgen kann. In Art. 30 wird eindeutig ausgesagt, daß die Schadensersatzpflicht allen Verpflichtungen, die der Verantwortliche nach Begehung des Verbrechens auf sich nimmt, auch der Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe vorgeht. In Art. 32 wird festgesetzt, daß trotz grundsätzlicher gesamtschuldnerischer Haftung die Verpflichtung der Höhe der Schadensersatzleistung entsprechend der Teilnehmerschaft festgesetzt werden kann.

Im StGB Brasiliens vom 7. 12. 1940 wird relativ viel vom Vollzuge gesprochen, so in § 29, der besagt, daß der Gefangene zur Arbeit verpflichtet ist, die vergütet werden muß. Bei Zuchthausstrafe kann auch Gemeinschaftsarbeit erfolgen und bei Gefängnisstrafe ist Rücksicht auf die Fähigkeiten zu nehmen.

Bezeichnend ist, daß sich der Gedanke der Defence Sociale in Kuba selbst im Namen des entsprechenden Gesetzes durchgesetzt hat. Das Gesetzbuch trägt dort den Namen der sozialen Verteidigung vom 4. 4. 1936. Hier ist auch nur von Sanktionen die Rede, aber auch von der Rehabilitation, und in 17 Artikeln von der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit. So wie in den europäischen südlichen Ländern wird auch in Süd- und Mittelamerika die staatliche Strafreaktion bis hin zur zivilrechtlichen Regelung der Straftatsfolgen als eine organische Einheit gesehen.

Gerade in der Gesamtheit dieses Rechtskreises von Italien bis Südamerika wird sichtbar, daß – wie Schönke in seinem Kommentar zum StGB, S. 1034,

betont – die Legalisierung der Vermögensverschiebungen, seinen sie aktiv gewollt oder passiv erduldet, eine Aufgabe der gesamten Rechtsordnung sei und nicht nur auf das bürgerliche Recht beschränkt, so daß also auch Konsequenzen für das materielle Strafrecht, den Strafprozeß und die Vollzugsordnungen zu ziehen sind. (Vgl. auch Frankreich!) Daher sind hier, weil es sich um genuin christliche Grundsätze handelt, immer Bestimmungen über die zivilrechtlichen Folgen der Straftat und ihre Regelung im materiellen Strafrecht zu finden. Bei uns sieht es eben so aus, als ob wir die Opfer der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher ganz vergessen zu haben scheinen und nur der Erfüllung des staatlichen Strafanspruchs in seiner Abstraktion ergeben sind und damit die Verfassungsgrundsätze vom sozialen Rechtsstaat bedenklich ignorieren.

Ostblockstaaten

In der "Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik" besteht ein StGB vom 27, 10, 1960, das in der Fassung vom 6, 5, 1963 in Kraft ist. Es spricht in den §§ 20 – 36 von den Strafen und in den §§ 50 – 63 von Zwangsmaßnahmen medizinischer und erzieherischer Art. In § 20 heißt es, daß die Strafe nicht im physischen Leiden bestehen soll. Man kennt dort elf Strafarten (§ 21), aber ein besonderes Gesetz soll Einzelheiten über die sog. Besserungsarbeit regeln. Allgemein wird von dieser Strafe in § 27 StGB gesagt, daß bei ihrer Vollstreckung ohne Freiheitsentzug vom Entgelt, das also draußen in freier Arbeit verdient wird, dem Staat 5 - 20 % zufallen. Auch wer arbeitsunfähig ist, kann zur Schadenswiedergutmachung verurteilt werden, zu Geldstrafe oder öffentlichem Tadel. § 32 enthält eine prozessuale Vorschrift, die von der Auferlegung der Schadenswiedergutmachung durch Beseitigung oder Entschuldigung spricht, die sogar öffentlich gegenüber dem Verletzten oder dem Kollektiv erfolgen muß, wenn der Täter dazu fähig ist und keine sog. Besserungsarbeit verhängt wird. Von ihr wird viel Gebrauch gemacht. In diesem Lande ist die Einrichtung der sog. "Kameradschaftsgerichte" ein instruktiver Beitrag für den Kampf gegen die Kleinkriminalität. Der größte Teil kleinerer Delikte wird deshalb nicht vor der Justiz, sondern von diesen Kameradschaftsgerichten abgeurteilt, die meistens in den Betrieben mit über 50 Personen eingerichtet werden und auch für die DDR seit 1958 als Vorbilder für die Einrichtung gesellschaftlicher Rechtspflegeorgane gedient haben. Es handelt sich bei diesen Maßnahmen nicht um Strafen, sondern um eine gesellschaftliche Einwirkung. Sie haben sich nach einem Vortrag des Obersten Sowietrichters auf dem UNO-Kongreß 1965 in Stockholm auch bewährt und sind aus der Bekämpfung der Kriminalität nicht mehr wegzudenken.⁶) Durch

⁶⁾ Vgl. Jahrbuch für Ostrecht. Bd. 2, Dez. 1961, Vladimir M. Kabes, Genf. Die Gesellschaftsgerichte in der Sowjetunion und in der Tschechoslowakei, S. 77 bis 110, sowie Wortlaut der Verordnung der RSFSR über Kameradschaftsgerichte, ebenda S. 209 – 220. Für die DDR sehr instruktiv Neue Justiz 1967, 2. Februarheft, Nr. 4, mit Aufsätzen von Hilde Benjamin, Renneberg, Dähn, Krutzsch u. a.

eine Verordnung für die Tätigkeit dieser Kameradschaftsgerichte vom 3. Juli 1961 werden Errichtung und Praxis dieser gesellschaftlichen Organe bestimmt. Meistens finden diese Aburteilungen am Arbeitsplatz oder Wohnort des Störers statt. Verfahrensordnung, Maßnahmen der Einwirkung sind im einzelnen geregelt, und auch hier fällt wieder auf, daß genau wie in den südländischkatholischen Ländern immer der Geschädigte Berücksichtigung findet. Im einzelnen ist festgesetzt, in welcher Frist Schadenersatz zu leisten ist. Diese Maßnahme ist in ihrem Spruch ein Jahr gültig und nach dieser Zeit aufgehoben, wenn nichts Neues mehr erfolgt ist, hat also keine Auswirkungen auf ein Strafregister. Der Verletzte ist soweit berücksichtigt, als er auch immer sein Einverständnis geben muß, wenn der ihm zugefügte Schaden vor dem Kameradschaftsgericht verhandelt wird oder eine Abgabe an die Justiz erfolgen soll. Infolge dieser Art der Bekämpfung der Kleinkriminalität ist die Mindestfreiheitsstrafe auf drei Monate festgesetzt.

In Polen hat man versucht, ein StGB nach dem Kriege in den Jahren 1951, 1956 und 1963 zu schaffen. Die stets ausgesetzte Modernisierung des Strafrechts verhinderte aber die Reform des Vollzuges, und deshalb ist jetzt eine Vollzugsreform in 285 Artikeln eines neuen Reglements erfolgt. In sechs Kapiteln ist vom Vollzug im Gefängnis, vom Arbeitszentrum, von der offenen Anstalt, vom Jugendgefängnis, von den Einrichtungen für Rückfällige und für psychisch Gestörte gesprochen. Ein Novum ist die Vorschrift der Regelung der Selbstverwaltung. Bis zum Jahre 1956 waren Vollzugsfragen tabu. Jetzt erwartet man, daß der Strafvollzug Einfluß auf die Strafrechtsreform nimmt. 7) Auch nach diesen Vorschriften wird die Arbeit in der Anstalt entlohnt. 5% dieses Lohnes gehen in den Fonds zur Bekämpfung der Kriminalität, an invalide Gefangene und ihre Familien. Vom Rest werden 25-40 % an die Gefangenen ausbezahlt, und der Rest geht in die Staatskasse. Wer in Staatsbetrieben im halboffenen Vollzug arbeitet, hat Entlohnung wie ein freier Arbeiter zu erwarten. Es wird also konsequent fortgesetzt, was die StPO in den §§ 55 – 59 vorschreibt, die im 2. Abschnitt den Untertitel "Der Geschädigte" und im 3. Abschnitt den Untertitel "Der Privatkläger" trägt (§§ 60-66). So wird auch in den "Justizgesetzen der Volksrepublik Polen von 1954" berücksichtigt, daß Staat, Täter und Opfer einer Straftat in der Strafrechtspflege eine organische Einheit bilden.

Das StGB in Ungarn von 1961 spricht in den §§ 34 – 63 auch wiederum von der Besserungsstrafe, die in § 42 als Besserungserziehungsstrafe bezeichnet wird. Auch hier entscheidet das Gericht, wieviel vom Entgelt, das in der Freiheit verdient wird, dem Staat zufällt. Es wird im StGB nichts über die Vollstreckung gesagt, aber in der StPO wird im III. Kapitel dem Verletzten in den §§ 37 – 52 die Regelung der Straftatsfolgen ermöglicht.

In Rumänien behandelt das StGB vom 1. 12. 1960 im III. Kapitel die Freiheitsstrafen und deren Vollzug gesondert in den Artikeln 28 – 49. Bei Verur-

⁷⁾ Vgl. Dr. G. Geilke, Freiheitsstrafvollzug in Polen, ZStW 1966, Heft 4, S. 262 - 272.

teilung zu Zwangsarbeit erfolgt Absonderung bei Nacht. Gerneinschaft ist nur gestattet, wenn sie wichtig und durch Arbeit bedingt ist. § 29 spricht von Gefängniskleidung und § 33 von gemeinnütziger Arbeit, die der Besserung und Umerziehung dienen soll. Selbst der Besuch in der Anstalt wird im StGB geregelt Bei politischen Gefangenen kann der Besuch durch die Familie einmal im Monat erfolgen. Auch Zeitungen können bezogen werden, und nach § 45 sind politische und gemeine Verbrecher unter Kuratel, solange sie in Haft sind. Vom Arbeitsverdienst gehen bei Strafen bis zu fünf Jahren 5 % an den Staat, bei über 5 Jahren bis zu 3 %.

Im StGB der Tschechoslowakei vom 29. 11. 1961 wird von den Strafen in verschiedenen Stufen in den §§ 23 – 30 gesprochen und von deren Vollstreckung in den §§ 39 – 57. Auch hier gibt es wie überall in den Ostblockstaaten die Besserungsstrafe ohne Freiheitsentzug von zwei Monaten bis zu einem Jahr. Von dem Arbeitsertrag aus dieser Zeit gelangen zwischen 10 % und 25% an den Staat. In § 39 ist als Strafzweck angegeben, daß der Täter systematisch zu erziehen ist, damit er ein ordentliches Leben als Werktätiger führen kann.

Im StGB Bulgariens vom 2. 2. 1951 kennt man bei der Aufzählung der Strafmöglichkeiten in den §§ 21 – 33 auch die Besserungsarbeit, ebenso ohne Freiheitsentzug. Hier sind drei Tage guter Arbeit gleich einem Tag Freiheitsentzug.

USA

In den USA ist ein Entwurf eines Musterstrafgesetzbuches herausgekommen, ähnlich unserem E 62. Er enthält vier Hauptteile:

- Allgemeine Bestimmungen
- Begriffsbestimmungen der Straftaten
- 3. Behandlungsmethoden und Besserungsmaßnahmen
- Organisation der Besserungsanstalten

Für die einzelnen Hauptteile ist jeweils ein volles Hundert an Paragraphen vorgesehen, so daß die Zahl für das jeweilige Hundert bereits andeutet, zu welchem Teil die Bestimmung gehört. Der dritte Hauptteil ist dem Strafvollzug gewidmet und regelt die Verwaltung, die Arbeit des Ausschusses für bedingte Entlassung, die Verwaltung der Anstalten und die Probation. In diesem Hundert wird auch die Vollstreckung der Geldstrafe geordnet. Alle Einzelheiten der kurzfristigen Freiheitsentziehung und der langfristigen, auch die Verluste und Wiederherstellung von Rechten und Pflichten, die mit der Verurteilung gegeben sind, also die Rehabilitation, sind hier bestimmungsmäßig geregelt. Zur gesetzlichen Festlegung von Einzelfragen, wir würden sagen auf dem Gebiet der Gefangenen- und Entlassenenhilfe (in den Niederlanden Reklassierung), hat aber Präsident Johnson am 10. 9. 1965 ein Gesetz unterzeichnet, das den Namen trägt "The Prisoner Rehabilitation Act of 1965". Er führte aus:

- "Wir können nicht einen endlosen selbstmörderischen Kreis von Freiheitsentzug und Entlassung und erneuter Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe dulden." Nach diesem Gesetz hat er im Sommer 1965 einen Ausschuß für Strafvollzug und Justizverwaltung, ein Gremium von Bürgern, mit dem Auftrag eingesetzt, die stets zunehmende Kriminalität auf ihre Ursachen zu prüfen und vorzuschlagen, welche Programme des Vollzuges den größten Erfolg versprechen, um dieser kriminellen Entwicklung vorzubeugen bzw. sie zu verhindern. Es wurde also erst ein Gesetz geschaffen und durch dieses Gesetz die Kommission berufen. Es soll Ausdruck des nationalen Kampfes gegen das Verbrechen sein und enthält drei wesentliche Neuerungen:
- 1. Probanden kommen in Übergangsheime, auch Erwachsene. Diese Heime sind Abteilungen des Strafvollzuges. Bei der Entlassung aus den Strafanstalten sind nach statistischen Unterlagen 50 % rückfällig geworden, bei solchen aus Übergangsheimen nur 30 %. Sie sind mit Strafanstalten verbunden, und man erhofft eine solche Regelung als ein gutes Beispiel für die einzelnen Bundesstaaten.
- 2. Dieses Gesetz schafft die Möglichkeit von Beurlaubungen aus der Anstalt bei schwerkranken Familiengliedern, bei Todesfall, jetzt auch neuerdings zur Behandlung beim Arzt oder zur Vorstellung beim Arbeitgeber bis zu dreißig Tagen, sogar zur Beteiligung an einem Kursus.
- 3. Das Gesetz schafft die Möglichkeit, daß erwachsene Strafgefangene tagsüber ein freies, bezahltes Arbeitsverhältnis eingehen oder sich einer Berufsausbildung unterziehen können. Solches war schon in 18 Bundesstaaten möglich. Abends und am Wochenende ist man in der Anstalt. Man zahlt dann Steuern wie ein freier Arbeiter, aber es erfolgt auch ein Abzug für Vollzugskosten, ebenso wie für Schadenswiedergutmachung. Fachkräfte bemühen sich um Beschaffung solcher Stellen.

Der Blick ins Ausland bei solchen Betrachtungen zeigt uns jedenfalls, daß für unseren deutschen Strafvollzug und ein eventuelles Strafvollzugsgesetz wie überhaupt für die gesamte Strafrechtspflege folgende Fragen vordringlich zu regeln sind:

- Der Strafvollzug in einem föderalistischen Staate bedarf zur einheitlichen Ausrichtung einer Zentralinstanz mit Kompetenzen der Aufsicht und der Gesamtstruktur. Besonders wird dieser Mangel bei unserem Frauenstrafvollzug deutlich.
- 2. Die zivilrechtlichen Folgen der Straftat und ihre Regelung gehören in die Strafrechtspflege hinein und sind selbst solchen weltanschaulich entgegengesetzen Ländern wie den südländisch-katholischen und den Ostblockstaaten eine Selbstverständlichkeit. Justizminister Heinemann hat selbst die Grundsätze unseres Strafvollzuges als eine "barbarische Rücksichtslosigkeit gegenüber der Verfassung" bezeichnet, und diese Verfassungswidrigkeit wird besonders bei der Ignorierung des Grundsatzes des sozialen Rechtsstaates (20

und 28 GG) deutlich. Wenn man die Regelung der durch die Straftat gestörten zwischenmenschlichen Rechtsbeziehungen durch Verzeihung, Vergebung, Vergleich, Entschädigung und andere Formen in die Strafrechtspflege hineinnimmt, muß entsprechend ausländischen Vorbildern eben so eine völlige Neugestaltung des Arbeitswesens mit der Entlohnung der Arbeit in den Anstalten erfolgen, wie bereits die UNO in ihren "Minimum Rules" empfohlen hat. Die Ignorierung aller zwischenmenschlichen Beziehungen, die durch Straftaten gestört werden, ist gleichzeitig eine Preisgabe genuin christlicher Grundsätze, die insbesondere deutlich bei sehr hohen Strafen und Sicherungsverwahrung der Täter in Erscheinung tritt.

- 3. Für die kurze Freiheitsstrafe muß Ersatz geschaffen werden in Form des mehr offenen oder halb offenen Vollzuges, ganz gleich, ob nun die Freiheitsstrafe bei drei oder sechs Monaten beginnt. Die Ostblockstaaten geben uns Beispiele für den Kampf gegen die Kleinkriminalität. Von einer Vielstraferei müssen wir zu einem Strafenvielerlei kommen.
- 4. Es ist eine stärkere Beteiligung der Offentlichkeit durch Bildung von Gefängnisbeiräten oder Anstaltskommissionen anzustreben. Es muß deutlich werden, daß es sich beim Vollzuge um einen weiten Komplex mit sozialen und pädagogischen Komponenten und nicht nur um eine juristische Angelegenheit handelt. In einer pluralistischen Gesellschaft kann der Strafvollzug nicht hinter hohen Mauern und ohne Vertreter entsprechender Organisationen vollzogen werden.

Zum Stand der Strafvollzugsreform III *

5. Die dritte Arbeitstagung der Strafvollzugskommission fand in der Zeit vom 8. bis 11. April 1968 in Tübingen statt. Der Teilnehmerkreis war wieder im wesentlichen der gleiche wie auf den voraufgegangenen Tagungen.

Die Referate zu den nachgenannten Themen hielten: Reg.-Dir. Dr. Johannes Feige, Die Aufnahme des Verurteilten in der Strafanstalt; Frau ORRn. Dr. Helga Einsele, Die Behandlung im Strafvollzug; Reg.-Dir. Dr. Friedrich Steierer, Fragen der Information aus allgemein zugänglichen Quellen; Hauptverwalter Walter Bieler, Der Verkehr der Strafgefangenen und Verwahrten mit der Außenweltund Reg.-Dir. Dr. Werner Ruprecht, Die Unterbringung der Gefangenen.

Nach eingehender Aussprache wurden die nachstehenden "Grundsätze der Strafvollzugskommission" beschlossen. Die Aussprache über das Thema: Der Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt, konnte noch nicht abgeschlossen werden, es ist vorgesehen, sie auf der nächsten Tagung fortzusetzen.

^{*} vgl. I in ZfStrVo 1968 (17) 53 ff., II ebd. 1968 (17) 110 ff.

Grundsätze der Strafvollzugskommission zu den Themen:

Die Aufnahme des Verurteilten in die Strafanstalt und der Aufnahmevollzug

Die Art und Weise der Aufnahme des Verurteilten in die Anstalt ist von wesentlicher Bedeutung für das, was im späteren Vollzug erreicht werden kann. An die Aufnahme schließt sich ein besonderer Aufnahmevollzug als erster Teil des Freiheitsentzuges an, der den "Anfangsvollzug" ersetzt und dem der Normalvollzug und der Entlassungsvollzug folgen. Schon der Aufnahmevollzug muß daher hinsichtlich seiner Mittel und Möglächkeiten dem Ziel des gesamten Vollzuges angemessen sein.

- Für die Aufnahme muß ein vom übrigen Vollzugsraum getrennter Bereich zur Verfügung stehen.
 - Hier müssen genügend Einzelräume für jeden Aufzunehmenden vorhanden sein, um seine Trennung von allen am Aufnahmeverfahren nicht beteiligten Personen zu gewährleisten.
 - Gefangene dürfen in keiner Funktion zum Aufnahmeverfahren herangezogen werden.
- Das Aufnahmeverfahren ist zügig, aber ohne Hast durchzuführen. Es endet mit der Einweisung des Aufgenommenen in die Aufnahmeabteilung und soll binnen 24 Stunden abgeschlossen sein.
- Die Aufnahmeverhandlung ist mit jedem Aufnehmenden allein zu führen. Fingerabdrücke werden nicht gefertigt.
 - Noch vor der Umkleidung ist der Aufgenommene dem Anstaltsleiter oder dem Leiter der Aufnahmeabteilung vorzustellen.
- Bei der Umkleidung sind mitgebrachte Gegenstände von persönlichem Wert, die Gescherheit nicht gefährden, in angemessenem Umfange zu belassen. Wertgegenstände sind zu registrieren.
- 5. Der Aufgenommene erhält ein Bad. Im Anschluß hieran wird er, soweit dies für erforderlich gehalten wird, vom Kammerbeamten durchsucht. Zugleich wird er vom Sanitätsbeamten auf äußere Anzeichen einer ansteckenden Krankheit und auf Ungeziefer untersucht, sofern nicht die ärztliche Aufnahmeuntersuchung unmittelbar angeschlossen werden kann. In jedem Fall müssen während der Durchsuchung bzw. Untersuchung zwei Bedienstete zugegen sein.
- Die dem Aufgenommenen auszuhändigende Kleidung und Ausstattung muß dem Ziel des Vollzuges angemessen sein. Sie darf das Selbstwertgefühl des Aufgenommenen nicht beeinträchtigen.
- Nach der Umkleidung wird der Gefangene der Aufnahmeabteilung zugeführt. Aufgabe des Aufnahmevollzuges ist es:
 - a) den Gefangenen über seine Rechte und Pflichten, die Hausordnung und das Anstaltsgeschehen mündlich und schriftlich zu informieren;

- b) dem Gefangenen dazu zu helfen, die Schwierigkeiten seiner Situation zu erkennen und ihnen zu begegnen;
- c) dem Gefangenen die erfahrungsgemäß gerade am Anfang des Vollzuges benötigte besondere fürsorgerische Betreuung zuteil werden zu lassen;
- d) die Persönlichkeitserforschung einzuleiten und einen vorläufigen Behandlungsplan aufzustellen.

8. Hierzu sind erforderlich:

- a) Auch die Aufnahmeabteilung ist ein vom übrigen Vollzug und von den Gefangenen des Normalvollzuges getrennter Bereich.
- b) Die Gefangenen werden während der Ruhezeit in Einzelräumen untergebracht.
 Daneben müssen für die besonderen Aufgaben des Aufnahmevollzuges genügend geeignete Gemeinschaftsräume zur Verfügung stehen.
- c) Die Aufnahmeabteilung wird von einem Diplompsychologen geleitet. Auch im übrigen ist der Aufnahmevollzug mit genügenden dafür geeigneten Bediensteten zu besetzen.
- d) Während des Aufnahmevollzuges kommt sowohl dem Einzelgespräch mit dem Gefangenen als auch der Gruppenunterweisung besonderes Gewicht zu.
- e) Gespräche und Unterweisungen obliegen dem jeweils zuständigen Bediensteten.
- f) Einordnungsschwierigkeiten und disziplinärem Fehlverhalten ist durch individualisierende Maßnahmen vorzubeugen und zu begegnen.
- g) Die Dauer des Aufnahmevollzuges soll einige Wochen nicht überschreiten.
- h) Im Interesse der dargelegten Aufgaben des Aufnahmevollzuges ist anzustreben, für den Strafantritt bzw. die Zuführung bestimmte Wochentage vorzusehen; insbesondere sind Strafantritte bzw. Zuführungen von Freitag bis Sonntag zu vermeiden.

Behandlung der Gefangenen

I.

- Die Strafvollzugskommission wird bei ihren weiteren Beratungen beachten, daß bei der Ausarbeitung eines Strafvollzugsgesetzes den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen voll Genüge getan wird. Die Landesjustizverwaltungen sollten, soweit das nicht bereits geschehen ist, um die weitere Verwirklichung der Mindestgrundsätze schon vor Erlaß des Strafvollzugsgesetzes bemüht sein.
- Das Leben in der Strafanstalt ist dem Leben außerhalb der Anstalt möglichst anzugleichen. Es muß deshalb soviel Bewegungsfreiheit zugelassen

werden, wie unter Sicherheitsgesichtspunkten und im Interesse der Behandlung möglich ist. Die Bewegungsfreiheit soll zunhmend größer werden. Vieles von dem, was heute als "Vergünstigung" angesehen wird, ist Bestandteil des normalen Vollzuges.

- Soweit die Wahlgesetze der Länder das Wahl recht der Gefangenen ausschließen oder ruhen lassen, sind sie zu ändern.
- 4. Im Verhältnis der Bediensteten zu den Gefangenen ist ein System der Zusammenarbeit aufzubauen. Der Gefangene ist an der Planung der seine Behandlung betreffenden Maßnahmen zu beteiligen.
- 5. In allen Vollzugsformen sind die Gefangenern in möglichst kleinen Behandlungsgruppen zusammenzufassen. Diese sind in bezug auf die Unterbringung und die gezielte Behandlung nach Möglichkeit zu trennen. Bei der Behandlung sind alle bekannten und erprobten Behandlungsmitel einschließlich der Gruppen- und Einzeltherapie anzuwenden¹). Soweit wie möglich, sind disziplinäre Maßnahmen durch die Anwendung konstruktiver Methoden zu ersetzen.

Zu den Methoden der Gefangenenbehandlung gehört von einem bestimmten Zeitpunkt an grundsätzlich auch die Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben (Mitverwaltung).

П.

Die nachstehenden Empfehlungen über Einzelheiten der Dienst- und Vollzugsordnung folgen – an einzelnen Beispielen dargelegt – dem Bestreben, Bestimmungen autoritären Charakters abzuwandeln.

- 6. Von Nr. 61 DVollzO sind Abs. 4 und Abs. 5 grundsätzlich zu übernehmen, doch muß dem Gefangenen das Recht eingeräumt werden, in wichtigen Angelegenheiten den Anstaltsleiter oder einen für seine Angelegenheit zuständigen Beamten zu sprechen. Abs. 6 und Abs. 7 sind inhaltlich beizubehalten.
- In Nr. 69 DVollzO sind die Worte zu streichen: "Hat sich der Anstaltsgewalt zu fügen und".
- 8. Nr. 70 Abs. 1 ist in folgender Fassung zu übernehmen: "Gefangene und Anstaltsbedienstete begegnen einander mit Achtung." Satz 2 bleibt erhalten; Satz 3 ist zu streichen.
 - Nr. 70 Abs. 2, 3, 4 und 5 sind zu streichen. Einzelheiten der Behandlung und insbesondere die Pflichten der Gefangenen sollten in einer Musterhausordnung oder in Verhaltensvorschriften geregelt werden, um das

¹⁾ Bei der Regelung der ärztlichen Behandlung muß auch an kosmetische Operationen gedacht werden, die für die Wiedereingliederung notwendig sind. Sowohl diese Operationen als auch die therapeutische Behandlung werden auf Kosten des Staates gewährt.

- Vollzugsgesetz zu entlasten. Eine der jetzigen Nr. 181 entsprechende Regelung, daß Verstöße gegen die Hausordnung oder die Verhaltensvorschriften berechtigen, Hausstrafen zu verhängen, ist in dem Gesetz aufzunehmen.
- Zu Nr. 72 DVollzO: Der Grundsatz der Platzgebundenheit muß, soweit nicht im offenen Vollzug eine andere Regelung angebracht ist, grundsätzlich aufrechterhalten bleiben. Die Vorschrift über den Aufenthalt am Fenster ist zu streichen.
- 10. Nr. 74 DVollzO kann als überflüssig entfallen. Die Gefangenen dürfen grundsätzlich miteinander sprechen. Da sie Anweisungen generell zu befolgen haben, gilt das auch für die im Einzelfall gegebene Anweisung auf Zurückhaltung im Gespräch.

Abs. 3 gehört in eine Hausordnung.

 Nr. 75 Abs. 1 DVollzO soll in folgender Fassung übernommen werden: "Die Gefangenen dürfen ohne Erlaubnis des Anstaltsleiters miteinander keine Geschäfte abschließen. Geschenke von geringfügigem Wert sind grundsätzlich erlaubt"."

In Abs. 2 sollte das Verbot der Beteiligung an öffentlichen Preisausschreiben entfallen.

- 12. Nr. 76 DVollzO sollte folgende Fassung erhalten:
 - "Das Rauchen ist während der Arbeit grundsätzlich nicht erlaubt. Nähere Regelungen über das Rauchen sieht die Hausordnung vor. "
- Nr. 77 DVollzO über "Unbefugten Besitz" sollte an anderer Stelle geregelt werden.
- 14. Zu Nr. 79 Abs. 1 DVollzO:

Die Worte: "besondere Wahrnehmungen" sind zu streichen.

Abs. 2 sollte folgenden Inhalt haben:

In den Gefangenen ist die Verantwortung für ihre Mitgefangenen zu wecken. Wahrnehmungen von Umständen, die eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sicherheit bedeuten, haben sie unverzüglich zu melden. Über in Betracht kommende strafrechtliche Bestimmungen und die Gefahr, auch in der Strafanstalt Straftaten zu begehen, sind sie zu belehren.

- 15. Der Gefangene ist über alle ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und grundsätzlich anzuhören. Die Frage des rechtlichen Gehörs ist an anderer Stelle zu regeln.
- Der Gefangene ist mit "Sie" anzusprechen. Außerdem ist die im bürgerlichen Leben übliche Anrede, aber ohne Berufsbezeichnung und Titel zu gebrauchen.

²⁾ Die Frage des Verbots von Geschäften zwischen Bediensteten und Gefangenen soll im Zusammenhang mit den Dienstpflichten behandelt werden.

17. Jeder Gefangene erhält neben der Arbeitskleidung auch Freizeitkleidung. Diese ähnelt der allgemein üblichen Kleidung. Das Tragen eigener Kleidung in besonderen Vollzugsformen wird dadurch nicht ausgeschlossen.³)

III.

- 18. Als Übergangsstufe in die Freiheit, gegebenenfalls auch als einzige Vollzugsart, ist der Strafvollzug in gelockerten Formen, insbesondere als Freigängerbehandlung, in offenen oder halboffenen Anstalten oder Abteilungen durchzuführen.
 - Für eine lockere Form der Nachbetreuung und für Kontakte zwischen der freien Gesellschaft und entlassenen Gefangenen können Sozialzentren an die Anstalten angeschlossen werden. Schon vor Erlaß eines Strafvollzugsgesetzes sollte klargestellt werden, daß Freigängerbehandlung auch im Erwachsenenvollzug bereits jetzt zulässig ist.
- 19. Die milieutherapeutische Form der Behandlung empfiehlt sich bereits jetzt namentlich im Frauenstrafvollzug, weil in den Frauenstrafanstalten relativ kleine Gruppen hochgradig gestörter Personen untergebracht sind. Allen Frauenanstalten müßten Heime für Mütter und Kinder unter 3 4 Jahren angegliedert werden, um mit der Bindung der Mutter an das Kind die Sozialisation der Frauen anzustreben. Das liegt auch im Interesse der Kinder, die in ihren frühen Jahren mit der Mutter zusammenleben müssen.

Information aus allgemein zugänglichen Quellen

- I. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher
- Im Rahmen der dem Gefangenen zur Verfügung stehenden Mittel sind der Bezug und der Besitz von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern zulässig, soweit sie nach ihrer Art, Zahl oder der Persönlichkeit des Gefangenen der Erreichung des Vollzugszieles nicht abträglich sind.
- Der Zeitungs- und Zeitschriftenbezug ist mit der Verpflichtung verbunden, die Zeitung oder Zeitschrift nach angemessener Frist wieder herauszugeben; wertvollere und Fach-Zeitschriften sind auf Wunsch des Gefangenen zu seiner Habe zu nehmen.
 - Eine Zensur findet grundsätzlich nicht statt.
- Einzelne Nummern von Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile davon, durch deren Inhalt die Erreichung des Vollzugszieles oder die Ordnung in der Anstalt gefährdet wird, können den Gefangenen ausnahmsweise vorenthalten werden.

³⁾ Daß aus Sicherheitsgesichtspunkten die Freizeitkleidung entzogen werden kann, wird in dem Abschnitt über Sicherheitsmaßnahmen geregelt.

II. Bücherei

- In den Anstalten sind anstaltseigene, umfangreiche, gutausgestattete Büchereien möglichst mit Freihandausleihe einzurichten.
- Bei ihrer Ausstattung sind die Erfahrungen der Schul- und Volksbüchereien zu verwerten.
- 3. Die Bibel und andere grundlegende Schriften ihres Glaubensbekenntnisses sind den Gefangenen auf Wunsch dauernd zu überlassen.

III. Rundfunk

- In den Strafanstalten sind Rundfunkanlagen mit Empfängern (Kopfhörer oder Kleinlautsprecher) in den Hafträumen einzurichten. Der Gefangene muß die Möglichkeit haben, Rundfunksendungen abzustellen.
- Die Sendungen sind so auszuwählen, daß Wünsche und Bedürfnisse nach Unterhaltung, Bildung, staatsbürgerlichen Informationen, Nachrichten, Sportsendungen usw. angemessen berücksichtigt werden.
 - Gegebenenfalls sollen Sendungen auf Tonband aufgenommen und zu geeigneter Zeit übertragen werden.
- Eigene Rundfunkgeräte werden, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, nicht zugelassen.

IV. Fernsehen

- In den Strafanstalten sind Fernsehempfänger in geeigneten Räumen aufzustellen.
- Die Sendungen werden in gleicher Weise ausgewählt wie das Rundfunkprogramm.
- Eigene Fernsehgeräte werden, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, nicht zugelassen.

Die Unterbringung des Gefangenen

 Die Unterbringung des Gefangenen muß der Menschenwürde entsprechen und darf die Vollzugsziele nicht gefährden.

Die Hafträume dürfen nicht aus dem Gesichtspunkt der Vergeltung her gestaltet sein. Ihre Art, Einrichtung und Ausstattung müssen vielmehr dem Gefangenen im Interesse seiner Resozialisierung und im Rahmen der Vollzugssituation die Möglichkeit geben, seine Persönlichkeit zu entfalten.

Die Unterkünfte werden in den einzelnen Anstaltstypen und Vollzugseinrichtungen unterschiedlich sein.

- Der Gefangene hat w\u00e4hrend der Ruhezeit ein Recht auf Einzelunterbringung und im \u00fcbrigen ein Recht auf angemessene Teilnahme an der Gemeinschaft mit anderen.
 - Gefangene dürfen, auch gegen ihren Willen, während der Ruhezeit nur dann in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden, wenn dies aus Gründen der Gesundheit oder der Sicherheit zwingend geboten ist. Ergänzende Bestimmungen sind für besondere Vollzugsformen zu erlassen.
- 3. Der Gefangene darf gegen seinen Willen nur dann in strenger Einzelhaft (§ 22 StGB und Nr. 67 Abs. 2 DVollzO) gehalten werden, wenn dies aus Gründen der Gesundheit oder des Vollzuges unerläßlich ist.
 - Eine solche Unterbringung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn sie länger als ein Jahr dauert. Die Frage, ob bei einer längeren Unterbringung das Vollstreckungsgericht eingeschaltet werden soll, bedarf noch einer näheren Prüfung.¹)
- 4. Gemeinschaftsräume dürfen während der Ruhezeit nicht mit mehr als 5 Gefangenen belegt werden. Auf Außenarbeitsstellen ist die Unterbringung in kleineren Gemeinschaftsräumen mit höchstens 10 Gefangenen zulässig; Einzelunterbringung ist auch hier anzustreben.²)
 - Zu zweit dürfen Gefangene nur vorübergehend und nur aus zwingenden Gründen untergebracht werden.
 - Unterkunftsräume dieser Art dürfen nur benutzt werden, wenn sie nach Größe, Beleuchtung, Temperatur, Durchlüftung, Ausstattung und Einrichtung der Gesundheit des Gefangenen Rechnung tragen, den sonstigen Anforderungen des Vollzuges genügen sowie nach ärztlicher Begutachtung und nach Besichtigung von der Aufsichtsbehörde³) für diese Zwecke freigegeben worden sind.⁴)
- Für Gemeinschaftsräume muß ein außerhalb dieser Räume befindliches WC vorhanden oder ein vollständig abgetrenntes WC mit eigener Lüftungsanlage eingebaut sein. Schamwände allein sind zum Abteilen eines WC vom Wohn- und Schlafraum unzureichend.
- 6. Das Kübelsystem sollte, soweit noch vorhanden, noch vor Erlaß des Vollzugsgesetzes gänzlich abgeschafft werden.
- Die Beteiligung des Anstaltsarztes beim Vollzug der strengen Einzelhaft (Nr. 67 Abs. 4 DVollzO) soll im Zusammenhang mit den anderen Regelungen der Gesundheitsfürsorge beraten werden.
- 2) Die Belegung der Hafträume in den offenen Anstalten (open prisons) soll im Zusammenhang mit der Gestaltung des offenen Vollzuges behandelt werden.
- Vgl. Grundsätze der Strafvollzugskommission zum Thema: Strafvollzug in der Staatsverwaltung, 2. Arbeitstagung vom 26. 2. – 1. 3. 1968 in Hamburg, S. 105.
- 4) Die Frage der Mindestanforderungen für die Größe und Ausstattung der Wohnund Schlafräume soll einer späteren Behandlung überlassen bleiben.

- 7. Zusätzliche Gittertüren in Arresträumen, Beruhigungs- und Absonderungsräumen sind auf ein unerläßliches Minimum zu beschränken. Gitterwände sind gänzlich abzuschaffen. Auch Gittertüren müssen abgeschafft werden, wenn eine gleichwertige Ersatzlösung zum Schutz der Bediensteten und Gefangenen gefunden worden ist.
- 8. Über die Art der Unterbringung des Gefangenen entscheidet der Anstaltsleiter nach Anhören der bei der Persönlichkeitserforschung beteiligten Bediensteten (wie Nr. 66 Abs. 1 DVollzO). Er berücksichtigt dabei die noch näher festzulegenden Trennungs- und Differenzierungsgrundsätze.

Bemerkungen zur Rechtsprechung Verzinsliche Anlegung der Arbeitsbelohnung

von Theodor Grunau

In einem in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) 1968 S. 1344 veröffentlichten Beschluß vom 21. 2. 1968 – VAs 4/67 – hat das Oberlandesgericht Braunschweig im Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG sich mit der vom Anstaltsvorstand und dem Generalstaatsanwalt als Aufsichtsbehörde verneinten Frage befaßt, ob ein Strafgefangener einen Rechtsanspruch darauf hat, daß seine Arbeitsbelohnung (Hausgeld, Leistungsbelohnung, Rücklage) auf einem Bank- (Sparkassen-) konto verzinslich angelegt werde. Der Senat hat die Frage mit der Maßgabe bejaht, daß dieses Bankkonto nicht auf den Namen des Gefangenen, sondern der Anstalt angelegt werden müsse.

Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, es ergäben sich als Ausgleich dafür, daß der Gefangene als Folge des Freiheitsentzuges seine Angelegenheiten nicht selbst zu besorgen vermag, gewisse Schutz- und Fürsorgepflichten, wie sie z. B. in den Bestimmungen der DVollzO über die Entlassung, insbesondere in Nr. 201 ihren Niederschlag gefunden hätten. Danach wird bei der Entlassung die Arbeitsbelohnung ausgezahlt. Es unterliegt, wie der Senat sagt, keinem Zweifel, daß der Gefangene bei der Entlassung umso günstiger stehen kann, je größer sein Guthaben ist. Nach der Ansicht des Senats kann der Gefangene im Hinblick auf die Entlassung vom Anstaltsvorstand deshalb verlangen, daß mit der Arbeitsbelohnung so verfahren wird, daß sie – ohne für das Land zusätzliche finanzielle Belastungen zu bringen – einen möglichst günstigen Stand aufweist, was durch die verzinsliche Anlegung der Arbeitsbelohnung erreicht werden könne. Es gebe keine Bestimmung, die dem entgegenstehe. Das gelte nicht nur für das Hausgeld (einschließlich der Leistungsbelohnung), sondern vor allem für die Rücklage. Da der Gefangene sein Hausgeld schon während der Haftzeit unter Kontrolle der Anstalt für persönliche Bedürfnisse verwenden dürfe, sei nicht einzusehen, warum er nicht auch (statt dessen) eine Anlegung des Hausgeldes verlangen könne, die seinen späteren persönlichen Bedürfnissen am besten entspreche und ihm im übrigen auch, durchaus im Sinne einer Resozialisierung, die Vorteile einer vernünftigen Verwendung von Geldern deutlich mache. Allerdings müsse die zinsbringende Anlegung so geschehen, daß die Beträge im Verfügungsbereich der Anstalt bleiben, also auf einem "Anderkonto" der Anstalt bei der Bank eingezahlt würden. Die Zinsen kämen dem Gefangenen erst bei der Entlassung zugute.

Die Rechtsprechung, wonach ein Strafgefangener keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Arbeits- und Leistungsbelohnung hat (u. a. OLG Hamburg in MDR 63.615), stehe dieser Entscheidung nicht entgegen. Denn der Beschluß betreffe nur die Frage, wie die Beträge, die dem Gefangenen bereits gutgeschrieben worden seien, verwaltet werden sollten. Auch sei dem Gefangenen durch den Beschluß kein Zinsanspruch gegen das Land zugebilligt worden (sondern nur ein Anspruch auf zinsbringende Anlegung bei einer Bank). Deshalb hätte sich die Anrufung des BGH gemäß § 29 EGGVG erübrigt, die sonst notwendig gewesen wäre, weil das OLG Nürnberg durch Beschluß vom 5, 4, 1967 – VAs 12 u. 21/66 – den Zinsanspruch versagt hat. Der Hinweis schließlich, die Arbeitsbelohnung stehe im Falle einer verzinslichen Anlegung dem Zugriff der Gläubiger offen, greife nicht durch, wenn sie auf ein Anderkonto der Anstalt eingezahlt werde; denn das bedeute nur, daß die Arbeitsbelohnung anders als bisher verwaltet werde. Dadurch werde weder ein Anspruch des Gefangenen auf sie noch ein solcher auf Zinsen begründet und auch einem Gläubiger nicht eine bislang etwa nicht offenstehende Eingriffsmöglichkeit eröffnet.

Soweit die Begründung des Beschlusses; sie bietet zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

In der Entscheidung finden sich folgende Sätze:

"Die Rechtsprechung, wonach ein Strafgefangener keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Arbeits- und Leistungsbelohnung hat, steht dieser Entscheidung nicht entgegen" es "wird ... weder ein Anspruch des Gefangenen auf die Belohnung noch ein solcher auf die Zinsen begründet."

Dem ist nach der heutigen Rechtslage zu folgen. Da ein Rechtsanspruch auf Zinsen also nicht besteht, kann es auch keinen Rechtsanspruch des Gefangenen auf zinsbringende Anlegung der Arbeitsbelohnung geben. Die Ablehnung der zinsbringenden Anlegung durch den Anstaltsvorstand kann daher nicht rechtswidrig sein und den Gefangenen in seinen Rechten verletzen. Das aber ist die Voraussetzung der §§ 23 ff., insbesondere des § 28 Abs. 2 für eine dem Verlangen des Gefangenen auf zinsbringende Anlegung seiner Arbeitsbelohnung stattgebende Entscheidung. Da diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unbegründet und hätte zurückgewiesen werden müssen.

Alle sonstigen Ausführungen des Beschlusses sind für die Entscheidung der Sache unwesentlich. Sie verkennen übrigens weitgehend die für die Arbeitsbelohnung getroffene allgemeine Verwaltungsreglung. Der Ausgangspunkt des Senats, daß die Arbeitsbelohnung nach Nr. 201 DVollzO erst bei der Entlassung – ohne Rechtsanspruch – auszahlbar wird, ist zwar richtig. Dann aber beginnt der Irrweg, weil die Technik der Buchung der monatlichen Arbeitsbelohnungsbeträge und die Ausdrücke "Gutschrift" und "Guthaben" das Gericht zu einer irrigen Beurteilung dieser Vorgänge verleitet haben. Gutschriften und Guthaben sind nur Rechenposten; es liegen ihnen keine Einzahlungen oder Überweisungen von Geld zugrunde. Somit ist auch kein Geld da, das "bei einer Bank oder einer Sparkasse am Ort des Strafgefängnisses" eingezahlt werden könnte.

Fehlsam ist weiter die Erwägung des Senats, daß die Arbeitsbelohnung zinsbringend anzulegen sei, weil sie der Gefangene in der Haftzeit unter gewissen Voraussetzungen verwenden dürfe und für eine Unterlassung der Verwendung gleichsam eine Kompensation in Gestalt einer zinsbringenden Anlage verlangen könne. Bei diesen Verwendungsmöglichkeiten handelt es sich um Aufwendungen für vom Gefangenen gewünschte und vom Anstaltsvorstand genehmigte Einkäufe u. ä. Diese Verfügungen des Anstaltsleiters, die er auf Wunsch des Gefangenen anordnet, sind als Vergünstigungen gewährt und als Vorgriffe auf die an sich erst bei der Entlassung – ohne Rechtsanspruch – zur Auszahlung kommende Arbeitsbelohnung.

Zu den Auswirkungen des Beschlusses auf die Verwaltungswirklichkeit sei folgendes bemerkt:

Nehmen wir an, es werde auf Grund des Beschlusses den Anstalten künftig haushaltrechtlich erlaubt, allmonatlich von den Einnahmen des Arbeitsbetriebs einen Teil der Summe der monatlichen Arbeitsbelohnungen abzuziehen und bei der örtlichen Sparkasse auf einem (es ist wohl nicht anzunehmen, daß der Senat daran denkt, daß für jeden Gefangenen ein besonderes Bankkonto als Anderkonto der Anstalt angelegt werde) Anderkonto der Anstalt zinsbringend anzulegen. Dann erhebt sich die Frage, wieviel von den auf diesem einen Anderkonto anfallenden Zinsen auf den einzelnen Gefangenen kommen. Es müßte für das Zahlstellenkonto jedes Insassen eine Zinsstaffel geführt werden. Bei jeder der kleinen Zu- und Abbuchungen wären Zinszahlen zu berechnen, damit jederzeit - die Strafentlassung kann sehr plötzlich kommen – die Zinsabrechnung erfolgen kann. Es käme hinzu, daß immer nur ein Teil der Arbeitsbelohnungen zur Bank gebracht werden könnte, weil ein nicht unbeträchtlicher Rest bei der Zahlstelle als Bewegungsgeld verbleiben müßte, um für die laufenden Ausgaben bereitzuliegen. Dieser Betrag brächte ja nun keine Zinsen. In dem gleichen Verhältnis, wie das Bewegungsgeld zu dem Gesamtbetrag der Arbeitsbelohnungen stünde, müßten die Zinsen, die den einzelnen Gefangenen gutzubringen wären, gekürzt werden, wenn der Staat nicht Zubußen zu den Zinsen leisten sollte. Auf die Komplikationen, die sich aus Verlegungen ergeben würden oder aus der Frage, wie es mit den Zinseszinsen gehalten werden soll, die die Bank gewährt, soll hier nicht eingegangen werden. Jedenfalls würde die Führung der Zinsstaffeln zusätzliche Arbeitskraft erfordern. Die Kosten hierfür müßten aus den Zinserträgen vorab gedeckt werden, wenn der Staat (der Steuerzahler) nicht auch hier Zubußen leisten sollte. Höchstwahrscheinlich würden die Kosten der Arbeitskraft die Zinserträge weit überschreiten, so daß die ganze Arbeit sinnlos würde, weil nach dem Beschluß die zinsbringende Anlegung bewirkt werden soll, "ohne für das Land zusätzliche finanzielle Belastung zu bringen".

Es ist kaum anzunehmen, daß sich der Senat hierüber und über die Geringfügigkeit der Zinserträge, die auf die einzelnen Gefangenen, namentlich bei kürzeren Strafen, entfallen, eine rechte Vorstellung gemacht hat, die auch die Frage der Verhältnismäßigkeit von Arbeit und Erfolg berücksichtigt hätte. Ebensowenig scheinen die Folgen in den Vorstellungsbereich einbezogen zu sein, die über den Einzelfall hinausreichen. Denn schließlich bescheinigt der Beschluß den Vollzugsbehörden, daß sie bisher rechtswidrig die zinsbringende Anlegung der Arbeitsbelohnung und damit auch die Auszahlungen der Zinsen unterlassen haben.

Die Vollzugsverwaltungen stehen angesichts eines so angreifbaren Beschlusses vor der Frage, wie sie sich dazu verhalten sollen. Zunächst muß bedacht werden, daß sich seine Wirkung bis auf weiteres auf den Bezirk des Oberlandesgerichts Braunschweig beschränkt. Werden andere Oberlandesgerichte mit der gleichen Frage befaßt und gelangen sie zu einer abweichenden Beurteilung, werden sie die Angelegenheit dem Bundesgerichtshof vorlegen, der nach § 29 EGGVG an Stelle des Oberlandesgerichts entscheidet.

Wenn die Verwaltung den Beschluß mit der hier vertretenen Ansicht für verfehlt hält, bleibt ihr nur übrig, aus ihm keine Folgen zu ziehen, sondern abzuwarten, ob der Antragsteller die Zinsen einklagt. Auch auf diesem Wege böte sich eine Möglichkeit, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu erlangen, welche die Situation endgültig klärt.

Das alles hat nichts mit der Frage zu tun, ob man es für wünschenswert oder möglich hält, die Zwangsarbeit des Strafgefangenen in einer kommenden Gesetzgebung nicht zu belohnen, sondern zu entlohnen. Im Rahmen der Bestimmungen der §§ 23 ff. EGGVG ist nur die Frage der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns nach dem bestehenden Recht zu prüfen. Diesen Rahmen hat die besprochene Entscheidung überschritten.